ANFECHTBARKEIT
VON
HAUPTVERSAMMLUNGSBESCHLÜSSEN
BEI
AKTIENGESELLSCHAFTEN

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER
JURISTISCHEN FAKULTÄT DER
LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
ZU MÜNCHEN

Vorgelegt von
ADRIAN STANEFF
Referendar aus Sofia (Bulgarien)

1939
AKZIDENZBUCHDRUCKEREI J. NEMETSCHEK — SOFIA

Hauptberichterstatter: **Prof. Dr. Alfred Hueck**

Mitberichterstatter: **Prof. Dr. Rudolf Müller-Erzbach**

Tag der Genehmigung 12. 12. 1938.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554006_0012

SCHRIFTTUM

Deutsche Verfasser:

Bondi — Die Rechte der Aktionäre — Berlin 1930.

Brand — Das Handelsgesetzbuch — Berlin 1911.

Brodmann Dr. Erich — Aktienrecht — Kommentar — Berlin und Leipzig 1928. Abk: Brodmann.

Cosack — Lehrbuch des Handelsrechts — 12 Aufl., Stuttgart 1930.

Enneccerus Kipp u. Wolf — Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes Allg. Teil. 11 Bearbeitung.

Fischer — Die Aktiengesellschaft im Handbuch des gesamten Handelsrechts III Bd. 1 Abt.

Flechtheim — Das Urteil auf Ungültigkeitserklärung eines Generalversammlungsbeschlusses in der Festschrift für Ernst Zitelmann — München 1913.

Flechtheim - Wolf - Schmulewitz — Die Satzungen der Deutschen Aktiengesellschaften — Mannheim 1929.

Friedländer — Aktienrecht — Stuttgart 1932.

Fürst — L. Z. 1912 S. 507 Abkürzung: Fürst.

Gierke Julius v. — Handelsrecht und Schiffahrtsrecht — 4 Aufl. Berlin u. Leipzig 1933.

Godin Frhr. v. - Wilhelmi — Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, (Aktiengesetz) — Berlin und Leipzig 1937. Abkürzung: Godin.

Goldschmitt Dr. Friedrich — Die Aktiengesellschaft — München 1927.

Goldschmitt Dr. Friedrich — Das neue Aktienrecht, Handkommentar — München 1932.

Heinitz — Die Rechte des Vorsitzenden, der Mehrheit und des einzelnen Aktionärs in der Generalversammlung — D. J. Z. 1917 S. 196.

Hölder — Kommentar zum allgemeinen Teil des B. G. B. — Berlin 1900.

Horrwitz Hugo — Das Recht der Generalversammlung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. — Berlin 1913. Abk: Horrwitz.

Horrwitz - Ulmann — Kommentar zum neuen Aktienrecht — 1932.

Hueck Dr. Alfred — Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften. — Mannheim 1924. Abk: Hueck.

Hueck Dr. Alfred — Das Recht der Generalversammlungsbeschlüsse und die Aktienreform. — Berlin 1933. Abk: Hueck - Reform.

Hueck Dr. Alfred — Die Sittenwidrigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der Aktiengesellschaften und die Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Festausgabe der Juristischen Fakultäten zum 50 jährigen Bestehen des Reichsgerichts). — Berlin 1929 Abk: Hueck - Sittenwidrigkeit.

Jacusiel — Gültige und fehlerhafte Generalversammlungsbeschlüsse. Berlin 1928.

Klausing Dr. Friedrich — Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. — Berlin 1937.

Lehmann - Ring — Das Handelsgesetzbuch, — Kommentar 2 Aufl. 1913/14.

Ludewig — Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts — 1929. Abk: Ludewig.

Makower — Handelsgesetzbuch mit Kommentar — 12 Aufl. Berlin 1898.

Möser Georg — Die Generalversammlung einer A. G. auf Grund einer wirtschaftlichen Betrachtung 1925.

Müller - Erzbach — Deutsches Handelsrecht — 2 u. 3 Aufl. Tübingen 1928.

Müller - Erzbach — Die Entartung der A. G. in der Inflationszeit (1927).

Müller - Erzbach — Umgestaltung der A. G. zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Großaktionäre (1929).

Müller - Erzbach — Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937. und das Aktienproblem.
Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts Heft 2/4 51 Bd. (1938) Abk: Mül.-Erzbach — Akt. G.

Passow Richard — Die Aktiengesellschaft — Jena 1922.

Schlegelberger - Quassowski — Aktiengesetz vom 30. Januar 1937. — Kommentar — Berlin 1937. Abk: Schlegelberger.

Schultze — Organschaftsrechte als Sonderrechte, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechtes J. 75,455.

Staub - Pinner — Kommentar zum H. G. B. 14 Aufl. Bearbeitet von Bondi, Pinner u. a. Berlin—Leipzig 1934. Abk: Staub.

Staudinger — Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, 10 Aufl. München, Berlin u. Leipzig 1936.

Stein - Jonas — Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich 14 Aufl. Tübingen 1928.

Wenk Dr. Rudolf Adolf — Einberufung der Generalversammlungen bei Aktiengesellschaften, G. m. b. H., Gewerkschaften und Versicherungsvereinen. Marburg 1914.

Wieland — Handelsrecht — Bd. I. (1921) Bd. II. (1931).

Bulgarische Verfasser:

Dikoff Dr. Ljuben — Handelsrecht — Bd. I. 2 Aufl. Sofia 1935.

Djidroff Dr. Peter — Kommentar des Handelsgesetzes — Sofia.

Ivanoff Dr. Goran — Die Rechte des Aktionärs und ihre Verletzung — Sofia 1932.

Katzaroff Dr. Konstantin — Handelsrecht 1937.

Gliederung.

Seite

I. Einleitung 1

II. Begriff des Hauptversammlungsbeschlusses.

1. Die Hauptversammlung der A. G. 5
2. Der Beschluß der Hauptversammlung 10

III. Nichtigkeit und schwebende Unwirksamkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse.

1. Allgemeines über Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und schwebende Unwirksamkeit 19
2. Die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses und ihre Abgrenzung von der Anfechtbarkeit:
   A. Nichtbeschluß und nichtiger Beschluß 21
   B. Der nichtige Hauptversammlungsbeschluß und seine Abgrenzung von dem Anfechtbaren 22
3. Die schwebend unwirksamen Beschlüsse 28

IV. Anfechtbarkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse:

1. Allgemeine Grundsätze 32
2. Die Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses nach dem neuen Aktiengesetz 33

V. Die Anfechtungsbefugnis 41

VI. Die Anfechtungsklage 49

VII. Die Urteilswirkung bei Beschlußanfechtung 54

VIII. Der Registerrichter und die mangelhaften Hauptversammlungsbeschlüsse 58

IX. Überblick über die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses nach bulgarischem Recht 62

X. Anhang: Auszug aus dem Aktiengesetz. §§ 195—201. . 71

I. Einleitung.

Für das heutige wirtschaftliche Leben ist die Aktiengesellschaft als eine der verbreitetsten Gesellschaftsformen von größter Bedeutung. Trotz der Entwicklung anderer Gesellschaftsformen wie der G. m. b. H. hat sie als Rechtsform für die großen Kapitalgesellschaften die führende Stelle behalten.

Die Aktiengesellschaft war schon vor dem Kriege einer eingehenden gesetzlichen Regelung unterworfen. Damals enthielten die §§ 178—334 HGB die maßgebenden Vorschriften. Die Änderung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in und nach dem Kriege veranlaßte jedoch fast alle Länder, eine Verbesserung und eine Erneuerung ihrer grundlegenden Wirtschaftsgesetze vorzunehmen, um ihre Gesetzgebung den neuen Verhältnissen anzupassen. Das führte auch dazu, die gesetzliche Regelung der Gesellschaften einer neuen Prüfung zu unterwerfen, um festzustellen, ob alle bestehenden Vorschriften der neuen Wirtschaftslage entsprachen. Eine Erneuerung war auch hier, wie auf den meisten Gebieten des Wirtschaftsrechts, nötig.

Die ersten Versuche zur Reform des Aktienrechts begannen in Deutschland im Jahre 1926. Sie führten in den Jahren 1930 und 1931 zu zwei Entwürfen eines Gesetzes über die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien. Jedoch konnte man sich bei der damaligen politischen Lage und bei den scharfen Interessengegensätzen, die im Reichstag vorhanden waren, über den Inhalt der Reform nicht einigen, und so wurde keiner der beiden Entwürfe Gesetz. Nur im Wege der Notverordnung wurden einige ganz besonders dringende Reformen durchgeführt.

Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurden die Erneuerungsversuche auch auf diesem Gebiete alsbald wieder aufgenommen. Dabei war es selbstverständlich, daß nunmehr für die geplante Reform die nationalsozialistischen Grundsätze auf dem Gebiete der Wirtschaft maßgebend sein mußten. Nach eingehenden Beratungen im Aktienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht kam es im Jahre 1937 zu einem neuen

Aktiengesetz, das die alten Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung auf aktienrechtlichem Gebiete, soweit sie brauchbar waren und sich bewährt hatten, übernahm, sie aber der neuen nationalsozialistischen Anschauung anpaßte und durch neue Vorschriften ergänzte. Heute ist für das Aktienrecht dieses neue Gesetz allein maßgebend.

Es würde zu weit führen, uns allgemein mit den Neuerungen, die durch das Aktiengesetz geschaffen worden sind, zu befassen; doch ist in Verbindung mit dem Thema Folgendes zu betonen: Die drei Organe der Aktiengesellschaft sind bekanntlich der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die letztere ist vor allem ein Organ, dessen Tätigkeit für das Innenverhältnis der Gesellschaft von größter Wichtigkeit ist. Dagegen obliegt die Vertretung der Gesellschaft nach außen hin dem Vorstand, und er ist es, der die ganze Geschäftsführung in seinen Händen hat. Die Beaufsichtigung des Vorstandes steht dem Aufsichtsrat zu.

Das neue Aktiengesetz hielt es für richtig, die Stellung des Vorstandes zu stärken und die Geschäftsführung möglichst unabhängig von der Masse der verantwortungslosen Aktionäre zu machen. Dieser Gedanke des Gesetzgebers ist klar in § 70 Abs. 1 des Aktiengesetzes zum Ausdruck gebracht worden. Er lautet: „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern".

Nach dem Gesagten könnte man meinen, daß nunmehr der Vorstand die führende Stellung in der Gesellschaft vor Aufsichtsrat und Hauptversammlung errungen habe. Tatsächlich hat das neue Aktiengesetz die Kompetenz der Hauptversammlung eingeschränkt, aber der gesteigerten Macht des Vorstandes entspricht auch eine vergrößerte Verantwortlichkeit desselben gegenüber den Aktionären und deren Organ, der Hauptversammlung. Ihr gegenüber muss der Vorstand seine Tätigkeit verantworten, soweit er von den Anweisungen der Hauptversammlung abgewichen ist. Deshalb wird es für die Vorstandsmitglieder doch am ratsamsten sein, in allen grundsätzlichen Fragen ihre Geschäftsführung den von der Hauptversammlung gegebenen Anweisungen anzupassen, um sich später um so leichter vor ihr verantworten zu können.

Das HGB enthielt keine Bestimmungen über die Zuständigkeit der Hauptversammlung. Diese konnte über alles entscheiden, außer über jene Angelegenheiten, deren Ent-

scheidung ihr ausdrücklich durch die Satzung entzogen war. Im neuen Aktiengesetz sind die Fälle der Zuständigkeit der Hauptversammlung auf die wichtigsten Lebensfragen der Gesellschaft beschränkt. Die Hauptversammlung ist heute für jene Fälle kompetent, die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesen sind.[1]) Die im Gesetz vorgesehenen Fälle der Zuständigkeit der Hauptversammlung sind von derartiger Bedeutung für die Gesellschaft und ihr Leben, daß sie aus diesem Grunde auch ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten sind und die Zuständigkeit weder auf den Aufsichtsrat noch auf den Vorstand übertragen werden kann.

Trotz der Einschränkung der Kompetenz der Hauptversammlung zu Gunsten der beiden anderen Organe bleiben die letzteren noch immer von der Hauptversammlung insofern abhängig, als von ihr direkt der Aufsichtsrat (§ 87) und indirekt (durch den Aufsichtsrat) der Vorstand (§ 75) gewählt werden. Durch diese der Hauptversammlung zustehende Wahl der beiden anderen Organe hat sie doch weitgehend ihre Machtstellung in der Gesellschaft behalten. Denn sie kann immer einen ihr ergebenen Aufsichtsrat wählen und durch ihn die Wahl eines ihr angenehmen Vorstandes erreichen.

Das Angeführte weist auf die große Rolle hin, welche die Hauptversammlung auch nach dem heutigen Recht in der Gesellschaft spielt. Das zeigt sich auch deutlich in der Gerichtspraxis. Die Gerichte haben sich immer wieder mit Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptvesammlungsbeschlüsse zu beschäftigen. Aus diesem Grunde ist auch heute noch die Frage der Gültigkeit eines Hauptversammlugsbeschlusses sehr wichtig — denn nur gültige Beschlüsse braucht der Vorstand zu befolgen.

Bei der Kompliziertheit der gesetzlichen Vorschriften gibt es zahlreiche Beschlüsse, die an einem Mangel leiden, weil ihr Zustandekommen, oder ihr Inhalt gegen Gesetz oder Statut verstößt. Nun ist es aber nicht so, daß ein an Mängeln leidender Beschluß für die Gesellschaft völlig bedeutungslos wäre und von dem Vorstand nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte, denn die Fehlerhaftigkeit ist noch keineswegs gleichbedeutend mit Nichtigkeit. Außerdem gibt es Beschlüsse, die zwar zunächst an einem Mangel leiden, deren Mangelhaftigkeit jedoch später geheilt wird, so daß dann ein einwandfreier, gültiger Beschluß vorliegt.

---

[1]) Vgl. § 103 des Akt. G. und seine amtliche Begründung.

Wir unterscheiden drei Hauptgruppen von mangelhaften Beschlüssen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft:

1. Die absolut nichtigen Beschlüsse — jene Beschlüsse, die gegen eine zwingende gesetzliche Regel verstoßen und deren Nichtigkeit von jedem geltendgemacht werden kann.
2. Die anfechtbaren Beschlüsse — Beschlüsse, die Gesetz oder Statut verletzen und vorläufig weder vollkommen nichtig noch vollkommen gültig sind, deren Wirksamkeit vielmehr davon abhängt, ob sie von einem Anfechtungsberechtigten mit Erfolg angefochten werden und
3. Beschlüsse, deren Mangel darin besteht, daß eine bloße Ordnungsvorschrift verletzt ist. Bei solchen Beschlüssen tritt nicht einmal Anfechtbarkeit ein. Sie sind vollkommen gültig, obwohl sie an dem erwähnten Mangel leiden. Der Verstoß gegen die Ordnungsvorschrift kann jedoch andere bürgerrechtliche Folgen nach sich ziehen, wie z. B. die Pflicht zum Schadensersatz im Falle schuldhafter Handlungsweise usw.

Daneben muss noch eine besondere Art von unwirksamen Beschlüssen erwähnt werden, die sog. schwebend unwirksamen Beschlüsse. Sie sind sowohl in ihrem Zustandekommen als auch in ihrem Inhalte mangelfrei. Ihre Wirksamkeit ist jedoch von einer Bedingung abhängig gemacht. Tritt diese Bedingung ein, so gewinnt diese Art von Beschlüssen Wirksamkeit mit rückwirkender Kraft. Tritt die Bedingung nicht ein, so sind die Beschlüsse von Anfang an als wirkungslos anzusehen.

Die folgende Darstellung soll vor allem die anfechtbaren Beschlüsse behandeln. Eine genaue Abgrenzung der anfechtbaren von den nichtigen Beschlüssen ist ein schwieriges Problem für sich, und kann hier, soweit es nicht in engster Verbindung mit der Anfechtbarkeit steht, nicht erörtert werden. Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, ein klares Bild über die Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses ihre Geltendmachung und ihre Folgen nach dem neuen deutschen Aktiengesetz zu geben.

Im Anschluß daran will der Verfasser kurz die Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses nach dem Recht seines Heimatlandes, also nach bulgarischem Rechte, besprechen.

II. Begriff des Hauptversammlungsbeschlusses.

1. Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft.

Nach § 102 des Aktiengesetzes üben die Aktionäre einer Aktiengesellschaft ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus.

Schon aus dem Wortlaut ergibt sich, daß es sich bei einer Hauptversammlung um eine wichtige Zusammenkunft der Mitglieder der Aktiengesellschaft — also der Aktionäre handelt. Der Begriff der Hauptversammlung ist eng auszulegen, nämlich als eine **tatsächliche** Zusammenkunft der Aktionäre oder deren Vertreter zu einer bestimmten Zeit an einem festgelegten Ort, um dort über gewisse Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschließen. Eine schriftliche Beschlußfassung[1]) ohne Zusammenkunft der Aktionäre genügt den Erfordernissen für die Gültigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses nicht. Das Gesetz ist in dieser Hinsicht streng und formalistisch. Das ist erforderlich, um dem Wirtschaftsleben der Allgemeinheit den nötigen Schutz zu gewähren. Denn bekanntlich ruht die Aktiengesellschaft auf den Kapitaleinlagen vieler Personen, und um die Belange sowohl dieser gegenwärtigen, als auch aller künftigen Mitglieder der Aktiengesellschaft zu schützen, muß ihnen als Interessenten eine gewisse Übersicht über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und ihrer Tätigkeit gegeben sein. Nur auf Grund dieser Übersicht kann man Stellung zu den Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen, Die Öffentlichkeit darf nicht durch ein falsches Bild über die Gesellschaft irregeführt werden, denn dadurch wird die Sicherheit des Wirtschaftslebens gefährdet. Zwar hemmen die demgemäß als Sicherheitsvorschriften aufzufassenden streng formalen Bestimmungen im Aktienrecht etwas die Dynamik der Gesellschaft, sie sind jedoch nicht untragbar.

Damit sich die Aktionäre einer A. G. zur Hauptversammlung einfinden, müssen sie ordnungsgemäß, d. h. vor allem unter Angabe von Ort und Zeit hierzu eingeladen

---

[1]) Näheres Hueck, Reform S. 5.

werden. Eine solche in der vom Gesetz bestimmten Weise erfolgte Berufung der Aktionäre zur Hauptversammlung ist die erste Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Versammlung und der auf ihr zustandegekommenen Beschlüsse.

Nach früherem Recht setzte der Begriff der Hauptversammlung nicht die ordnungsgemäß erfolgte Einberufung voraus.[1]) Die Art und Weise der Einberufung war teilweise vom Gesetz bestimmt, teilweise den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages überlassen. Jedoch fand man nirgends klare Antwort auf die Frage, welches die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften für die Einberufung seien. Sollten die Beschlüsse einer auf diese Weise mangelhaft einberufenen Hauptversammlung nichtig oder bloß anfechtbar sein? Wenn man auch die gröbste Verletzung der Einberufungsvorschriften nur als Anfechtungsgrund auffaßte, so mußte dies zu unmöglichen Ergebnissen führen. Denn infolge des Unterbleibens der Anfechtung hätte ein derartig mangelhafter Hauptversammlungsbeschluß vollständige Gültigkeit erlangt. Dadurch wären aber die Interessen jener Aktionäre geschädigt worden, welche trotz aller von ihnen angewandten Sorgfalt von der Einberufung nichts erfahren hatten und somit in der Hauptversammlung nicht erscheinen konnten, um dort ihre gefährdeten Interessen zu verteidigen.

Dieses Ergebnis würde zweifellos dem Rechtsgefühl widersprechen. Demnach müssen gewisse Mindestanforderungen für die Einberufung einer Hauptversammlung aufgestellt werden, deren Nichtbeachten die Nichtigkeit der Beschlüsse zu Folge hat. Diese Mindestanforderungen müssen soweit gehen, daß jedem sorgfältigen Aktionär wenigstens die Möglichkeit gegeben wird, vom Stattfinden der Hauptversammlung Kenntnis zu erlangen.[2])

Diese Forderungen sind nunmehr durch § 105 des Akt. G. verwirklicht worden. In seinem Abs. 1 und 2 sind gewisse Mindestbedingungen für die Einberufung der Hauptversammlung aufgestellt, deren Nichteinhaltung nach § 195 Ziffer 1 Nichtigkeit der in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse nach sich zieht.[3])

---

[1]) Hueck S. 30 und Hueck Reform S. 6.
[2]) Hueck S. 31.
[3]) Eine Heilung dieser Nichtigkeit ist in § 195 Z. 1 vorgesehen. Darüber wird unten bei der Besprechung der Stellung des Registerrichters zu mangelhaften Hauptversammlungsbeschlüssen zu handeln sein.

A) Die Einberufung muß von einer dazu befugten Person ausgehen.

a) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. (§ 105 Abs. 1. S. 1) Diese Vorschrift ist zwingend und kann durch den Gesellschaftsvertrag weder beschränkt noch ausgeschlossen werden.

Die Einberufung braucht nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes — d. h. vom Vorstand als Kollegium[1]) auszugehen, sondern nur von so vielen Mitgliedern des Vorstandes, als zur Vertretung der Gesellschaft nach außen hin erforderlich sind.[2]) Der Grund dafür ist folgender: Wenn die Gesellschaft sogar Dritten gegenüber auch bei wichtigen Entscheidungen von einer beschränkten Zahl von Vorstandsmitgliedern wirksam vertreten werden kann, so ist das ein Hinweis dafür, daß die Gesellschaft dieser Vertretung ihr volles Vertrauen geschenkt hat, um über alle Fragen entscheiden zu können, die in den Funktionsbereich des Vorstandes fallen, also auch über die Einberufung der Hauptversammlung. Eine andere Lösung der Frage würde praktisch dazu führen, daß wenn sich auch **nur ein Mitglied** des Vorstandes der Einberufung widersetzt, eine Einberufung der Hauptversammlung nicht stattfinden kann.

b) Nach § 95 Abs. 4 ist auch dem Aufsichtsrat die Möglichkeit gegeben, die Hauptversammlung einzuberufen. Ja er ist sogar dazu verpflichtet, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Das über den Vorstand Gesagte gilt auch für den Aufsichtsrat.

Unter der Herrschaft des alten Rechtes war sehr umstritten, wie es mit der Gültigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses stehe, wenn die Einladung zur Versammlung von einem rechtsungültig bestellten Vorstand oder Aufsichtsrat ausgegangen war.

Die herrschende Lehre sah[3]) den Vorstand oder Aufsichtsrat als zur Einberufung befugt an, wenn die Wahl seiner Mitglieder höchstens anfechtbar war. In diesem Falle war die Bestellung des Vorstands oder Aufsichtsrats bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichtes über die Anfechtungsklage zunächst wirksam und deshalb konnte der Vorstand

---

[1]) So Schlegelberger § 105 Anm. 2.
[2]) Hueck S. 33.
[3]) Horwitz R. 177, Hueck S. 33 f., Staub § 253 Anm. 2-a.

alle ihm vom Gesetz erteilten Rechte, darunter auch das Einberufungsrecht, ausüben. War dagegen die Wahl der Mitglieder von vornherein nichtig, so fehlte es an einem wirksam bestellten Vorstand bzw. Aufsichtsrat, und jede von einem solchen ausgehende Berufung der Hauptversammlung war rechtlich ungültig.

Dasselbe gilt auch heute noch für den Aufsichtsrat. Ist seine Bestellung nichtig, so sind auch die Beschlüsse einer von ihm einberufenen Hauptversammlung nach § 195 Z. 1 nichtig.

In der Praxis wird aber die Hauptversammlung in den meisten Fällen von dem Vorstande einberufen. Um sich dessen zu versichern, daß dem berufenden Vorstande die Einberufungsbefugnis zustehe, mußte vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes jeder eingeladene Aktionär nachprüfen, ob gegen die Wahl seiner Mitglieder nicht etwa eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage erhoben sei usw. Dieses Verfahren ist für den Aktionär zu umständlich. Macht er sich überhaupt Gedanken über die Rechtsmäßigkeit des Vorstandes, so wird er diese im allgemeinen dann für bewiesen ansehen, wenn die als Vorstand auftretenden Personen im Handelsregister als Vorstand eingetragen sind. Dieser Gedanke wird auch den Gesetzgeber veranlaßt haben, im § 105 Abs. 1 Satz 2 jene Personen als zur Einberufung befugt zu erklären, die als Vorstand im Handelsregister eingetragen sind. Nunmehr kann jeder Interessent ohne weiteres einwandfrei feststellen, wer zur Berufung der Hauptversammlung berechtigt ist, und damit ist auch den Aktionären die Möglichkeit gegeben, diese Frage jederzeit leicht nachzuprüfen.

Zu betonen ist noch, daß Rechtsungültigkeit der Bestellung des Vorstandes oder Aufsichtsrates in dem besprochenen Sinn nur dann vorliegt, wenn die Bestellung sämtlicher Mitglieder als Kollegium ungültig ist. Ist nur die Bestellung eines oder einzelner Mitglieder nicht ordnungsgemäß, so hat das auf die Rechtsgültigkeit jener Handlungen keinen Einfluß, welche von einer zur Vertretung des Vorstandes oder Aufsichtsrates nötigen Zahl von Mitgliedern ausgehen, deren Bestellung gültig ist.

c) Das Gesetz hat ferner eine Einberufung der Hauptversammlung durch sonstige Instanzen vorgesehen. Nach § 106 Abs. 4 kann das Registergericht einer Minderheit von Aktionären die Einberufungsbefugnis zuerteilen. In der Abwicklung steht diese Befugnis den Abwicklern zu usw.

Das sind die vom Gesetz zur Einberufung ermächtigten Personen. § 105 Abs. 1 Satz. 3 überläßt der Satzung die Möglichkeit, auch anderen Personen die Einberufungsbefugnis zu erteilen. Z. B. können zur Einberufung ermächtigt werden der Aufsichtsratvorsitzende, die Prokuristen der Gesellschaft, jedes Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates, der einzelne Aktionär, ja sogar jede dritte Person.

B) In der Einberufung muß die Firma der Gesellschaft, sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung angegeben sein. Sie muß in allen Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

Die Einberufung muß einen verständlichen und klaren Inhalt haben. Sie muß deutlich ersehen lassen, welche Gesellschaft es ist, deren Hauptversammlung einberufen wird und wann und wo diese stattfindet. An sich wäre genügend Garantie für eine ordnungsgemäße Benachrichtigung der Aktionäre über das Stattfinden der Hauptversammlung geboten, wenn die Einberufung vermittels eingeschriebener Briefe erfolgte. Diese Art von Berufung läßt sich jedoch praktisch nicht durchführen, da der Einberufer in aller Regel nicht weiß, welche Personen zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Die Einberufung durch eingeschriebenen Brief würde bei einer Gesellschaft mit Namensaktien durchzuführen sein, jedoch niemals bei einer Gesellschaft mit Inhaberaktien, da die Inhaber der Aktien fortwährend wechseln.

Eine wirksame Einladung aller zur Teilnahme an der Hauptversammlung Berechtigten kann somit nur im Wege der Veröffentlichung der Einladung in den Gesellschaftsblättern vor sich gehen. Gesellschaftsblätter sind der Reichsanzeiger und die in der Satzung für die Veröffentlichung der Einberufung vorgesehenen Zeitungen.

Das sind die Mindesterfordernisse, welche das Gesetz für eine ordnungsgemäße Berufung der Hauptversammlung vorschreibt.[1])

[1]) In der bisherigen Literatur wurde vielfach die Ansicht vertreten, daß diese Mindestvoraussetzungen nicht genügten. So stellte z. B. Horrwitz für eine ordnungsgemässe Berufung der Hauptversammlung weit mehr Erfordernisse auf, z. B. eine gewisse Zeitspanne zwischen Berufung und Stattfinden der Versammlung, Bedingungslosigkeit der Einberufung usw. Diesen weitergehenden Anforderungen konnten schon nach bisherigem Recht aus den Gründen, die Hueck auf S. 37 ff. näher darlegt, nicht gebilligt werden. Das neue Gesetz hat sich deshalb mit Recht auf die im Text geschilderten Mindestvoraussetzungen beschränkt.

Eine andere Frage, die hier beantwortet werden muß, ist die, ob die Anwesendheit aller zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionäre nötig ist, damit eine vollständig gültige Hauptversammlung zustandekommt. Diese Frage ist offenbar zu verneinen. Die Gültigkeit einer Hauptversammlung kann nicht davon abhängig sein, ob alle Versammlungsberechtigten an ihr teilnehmen. Liegt eine einwandfreie Berufung vor, so ist dem Aktionär Gelegenheit gegeben in der Hauptversammlung zu erscheinen und dort seine Interessen zu vernehmen. Ob er von dieser Einladung Gebrauch macht und der Einberufung Folge leistet, ist seine persönliche Angelegenheit. In einem solchen Falle kann die Gültigkeit der Hauptversammlung durch das Nichterscheinen eines eingeladenen Aktionärs in keiner Weise beeinträchtigt werden, ganz abgesehen davon, daß andernfalls ein böswilliger Aktionär jedes Zustandekommen einer gültigen Hauptversammlung durch sein Nichterscheinen verhindern könnte.

Dagegen ist eine unter Verletzung der oben genannten Mindesterfordernisse einberufene Versammlung trotzdem vollständig gültig, wenn alle Versammlungsberechtigten anwesend waren (sog. Universalversammlung), da dann der vom Gesetz mit den strengen Einberufungsvorschriften beabsichtigte Zweck, allen Aktionären in der Hauptversammlung Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen zu geben, infolge des Erscheinens aller Berechtigten vollkommen erreicht ist. (§ 195 Z. 1).

Der Hauptversammlung dürfen auch andere nicht zur Gesellschaft gehörende Personen beiwohnen. Sie können aber nicht an der Beschlußfassung über die zu entscheidenden Fragen teilnehmen.[1])

2. Der Beschluß der Hauptversammlung.

Der Hauptversammlungsbeschluß ist eine Willensäußerung der Hauptversammlung, durch welche die Hauptversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit über eine oder mehrere das Zukunftsleben der Gesellschaft betreffende Fragen entscheidet.

Der Hauptversammlungsbeschluß kann nur im Rahmen der vom Gesetz festgelegten Zuständigkeit der Hauptversammlung gefaßt werden. Wird in der Hauptversammlung ein Beschluß gefaßt, für den die Hauptversammlung nicht zuständig ist, so ist dieser Beschluß nichtig. Wenn jedoch

[1]) Vgl. Hueck. S. 29.

nur ein Teil des Beschlusses den Rahmen der Zuständigkeit der Hauptversammlung überschreitet, findet der Grundsatz des § 139 BGB Anwendung. Der Akt, durch den ein Hauptversammlungsbeschluß geschaffen wird, muß demnach, wenn er in verschiedene Teile zerlegbar ist, in diese zerlegt werden, damit die Nichtigkeit eines dieser Teile das Ganze nur dann verletzt, wenn das Letzte ohne den nichtigen Teil nicht bestehen kann.

In der Lehre vom Recht der Hauptversammlungsbeschlüsse müssen die tatsächlichen Hauptversammlungsbeschlüsse oder Tatbeschlüsse von den sog. Ordnungsentscheidungen unterschieden werden. Die Tatbeschlüsse, die im gewöhnlichen Sprachgebrauch schlechthin als Hauptversammlungsbeschlüsse bezeichnet werden, sind jene Beschlüsse, die von der Hauptversammlung im Hinblick auf die Zukunft der Gesellschaft und ihr Leben gefaßt werden. Sie können eine einmalige Maßregel anordnen, können aber auch eine fortdauernde Regelung gewisser Gesellschaftsangelegenheiten herbeiführen. Gegen diese Beschlüsse richten sich auch alle Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen. Keine Hauptversammlungsbeschlüsse in diesem Sinne sind die Ordnungsentscheidungen, obwohl sie auch von der Hauptversammlung ausgehen. (Z. B. die Absetzung von Punkten von der Tagesordnung, die Beschränkung der Redefreiheit usw.) Eine Anfechtung ist hier nicht möglich, hätte auch keinen praktischen Sinn, da diese Bestimmungen sofort ausgeführt werden und nicht von großer Bedeutung für das Gesellschaftsleben sind. Anders ist es natürlich, wenn z. B. durch eine solche Entscheidung eine dauernde Regelung der Tagesordnungen späterer Hauptversammlungen getroffen wird. Dann ist diese Entscheidung für das Zukunftsleben der Gesellschaft von Bedeutung, ist daher keine bloße Ordnungsentscheidung, sondern ein regelrechter Hauptversammlungsbeschluß, der gesetzesgemäß angefochten werden kann.

Der Hauptversammlungsbeschluß kommt im Wege einer Abstimmung der stimmberechtigten Teilnehmer zustande. Das Erscheinen bloß eines Aktionärs genügt für die Gültigkeit der Hauptversammlung. Er faßt in diesem Falle die Beschlüsse allein ohne irgendwelche Abstimmung.[1])

In der Regel wird ein Beschluß mit Stimmenmehrheit, mindestens einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen:

---

[1]) R. G. Bd. 34 S. 116 u. Bd. 82 S. 388.

I. Die Ablehnung eines Antrages erfordert nur Stimmengleichheit, nicht Stimmenmehrheit. Es ist allerdings bestritten, ob die Ablehnung eines Antrages ein Hauptversammlungsbeschluß ist.[1])

Einstimmigkeit herrscht aber in der Literatur darüber, daß die Anfechtung eines Ablehnungsbeschlusses höchstens die Nichtigkeit dieses Beschlusses herbeiführen kann; niemals jedoch gleichzeitig auch einen andern, neuen, positiven Beschluß, nämlich die Annahme des Antrages.

Die zur Ablehnung eines Antrages führende Abstimmung kann aber auch an dem Mangel leiden, daß Nichtstimmberechtigte für die Ablehnung gestimmt haben, und daß das Ergebnis der Abstimmung gerade auf diesen ungültigen Stimmen beruht. Dies ist der Fall, wenn der Antrag, falls diese ungültigen Stimmen nicht mitgezählt worden wären, angenommen worden wäre, da dann mehr gültige Stimmen für die Annahme, als für die Ablehnung vorgelegen hätten. Will aber jemand zugleich die Nichtigkeit des Ablehnungsbeschlusses, als auch die Gültigkeit des Annahmebeschlusses vom Gericht festgestellt haben, so kann er das nicht lediglich im Wege der Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses erreichen, da durch eine Anfechtungsklage der Beschluß nur für nichtig erklärt,[2]) nicht jedoch das Vorliegen eines Annahmebeschlusses festgestellt werden kann. Letzteres wäre nur durch eine Feststellungsklage möglich. Die Feststellungklage dient dem Zwecke der Feststellung der wahren Rechtslage. In unserem Falle würde durch sie festgestellt werden, daß der Beschluß nicht ein ablehnender, sondern ein annehmender ist, und das Ziel des Klägers würde somit erreicht sein. Diese Lösung der Frage würde aber auch Nachteile mit sich bringen. Nehmen wir an, der Feststellungskläger erklärt nicht in der Haupt-

---

[1]) Verneinend Fleischmann in D. J. Z. 1902 S. 293. Dagegen bejahend die meisten Verfasser, besonderes die der neueren Zeit: Fürst LZ 1912 S. 517, Horrwitz S. 77, Brodmann A. R. Anm. 6 c zu § 1259, Hueck S. 47, Schlegelberger Anm. 2 zu § 197.

Ein Beispiel für einen Ablehnungsbeschluß, für dessen Anfechtung unbestritten ein Interesse besteht, führt Hueck auf S. 48 auf, wonach eine Satzungsbestimmung bestehen kann, die anordnet, daß abgelehnte Anträge binnen einer bestimmten Frist nicht wiederholt werden dürfen. Die Anfechtung eines solchen Ablehnungsbeschlusses würde natürlich vor allem für denjenigen von Interesse sein, der den Antrag in kürzester Zeit der Hauptversammlung erneut zur Entscheidung vorlegen will.

[2]) R. G. 76 S. 248.

versammlung, daß er eine Feststellungsklage erheben will. Die anderen Aktionäre geben sich mit dem in der Hauptversammlung erklärten Ergebnis zufrieden. Nachher wird jedoch auf Grund der Feststellungsklage ein ganz anderes Ergebnis der Beschlußfassung vom Gericht festgestellt. Hätten die Aktionäre, die sich mit dem ersten Ergebnis zufriedengegeben haben, gewußt, daß dieses zweite Ergebnis als Ergebnis der Beschlußfassung gelten soll, so hätten sie vielleicht aus irgendeinem Grunde den Beschluß angefochten. Jetzt ist das nicht mehr möglich, weil sie nicht rechtzeitig Protest zu Protokoll erklärt haben, und vielleicht noch dazu die Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Aus diesen Gründen muß bei der Zulassung einer Feststellungsklage im Rechte der Hauptversammlungsbeschlüsse sehr vorsichtig verfahren werden.[1])

II. Das Minderheitsverlangen. Auf Verlangen einer Minderheit hin, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, müssen nach § 122 Abs, 1 Akt. G. die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach §§ 39 - 41 u. § 46 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates geltend gemacht werden.

Ob das Minderheitsverlangen ein Hauptversammlungsbeschluß ist, ist stark umstritten.[2])

M. E. ist das Minderheitsverlangen durchaus als ein Hauptversammlungsbeschluß anzusehen. Verlangen Gesetz oder Satzung in manchen Fällen für die Beschlußfassung eine qualifizierte Stimmenmehrheit, so können sie anderseits von dem Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit absehen und auch eine gewisse Minderheit zur Durchführung bestimmter Beschlüsse für genügend erklären. Das Gesetz will hier die Interessen der einzelnen vom Überstimmtwerden bedrohten Aktionäre in Schutz nehmen und sieht deshalb vor, daß Aktionäre, die einen gewissen Prozentsatz des Grundkapitals in ihren Händen haben, auch allein über bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden können.

---

[1]) Näheres S. 16 f.

[2]) Verneinend Brodmann Anm. 1a zu § 259. Er gibt jedoch zu, daß das Minderheitsverlangen im Protokoll aufgenommen werden kann. Verneinend auch Schlegelberger Anm. 2 zu § 197, Teichmann Anm. 1 a zu § 197. Bejahend Hueck S. 45/46, Staub Anm. 1 zu § 271 und Godin (Anm. II. 1. zu § 111.)

Neben diesen Ausnahmen, bei denen ein Beschluß ohne Stimmenmehrheit zustande kommt, gibt es viele Fälle, in denen zum Zustandekommen eines Beschlusses, wie schon erwähnt, nicht einfache Stimmenmehrheit genügt. Vielmehr verlangen Gesetz oder Satzung hierzu eine größere Stimmenmehrheit, manchmal sogar Einstimmigkeit. Es liegt also in manchen Fällen, obwohl eine einfache Mehrheit für die Annahme gestimmt hat, ein ablehnender Beschluß vor, wenn die für die Entscheidung dieser Frage verlangte qualifizierte Mehrheit nicht erreicht worden ist.

Jeder Hauptversammlungsbeschluß muß übersichtlich und klar sein. Um dies zu erreichen hat das Aktiengesetz im § 111 Abs. 1 vorgeschrieben, daß jeder Beschluß einer Hauptversammlung der Beurkundung durch eine über die Verhandlung gerichtlich oder notarisch aufgenommene Niederschrift bedarf. Die Absätze 1, 2 und 4 des genannten Paragraphen sind zwingenden Rechtes, so daß jeder Verstoß gegen sie nach § 195 Z. 2 absolute Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse nach sich zieht.

Zu der Hauptversammlung muß demnach ein Richter oder Notar hinzugezogen werden, der den Verlauf der Hauptversammlung in einem Protokoll[1]) niederlegt.

Nach Abs. 2 des § 111 sind in der Niederschrift Ort und Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars und die Art der Abstimmung anzugeben.[2])

Der Schluß desselben Absatzes enthält eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Aktienrecht. In § 259 HGB hieß es: „es sind Art und Ergebnis der Beschlußfassung anzugeben." Es entstand in der Literatur Streit, was eigentlich unter Art und Ergebnis der Beschlußfassung zu verstehen sei. Eine Meinung[3]) verstand unter dem Ergebnis — den Inhalt der Beschlußfassung, so wie er vom Vorsitzenden verkündet wurde; eine andere Meinung[4]) das tatsächliche Ergebnis der Abstimmung.

---

[1]) Es braucht m. E nicht besonders betont zu werden, daß das Protokoll der Wahrheit entsprechen soll. (So Schlegelberger Anm. 6 zu § 111). Wenn das Gesetz schon eine öffentliche Urkundsperson — Richter oder Notar vorschreibt und die Protokollierung in seine Hände legt, so bezweckt es damit eben, daß ein wahrheitsgetreues Bild der stattgefundenen Hauptversammlung im Protokoll niedergelegt wird.

[2]) Vgl. darüber Hueck S. 53. Godin Anm. 5 zu § 111.

[3]) Fürst L. Z. 1912 S. 511 ff. Fischer J. W. 1919 S. 1368.

[4]) Horrwitz S. 77 u. 233. Staub Anm. 12 zu § 256 u. Anm. 8 zu § 271, Jacusiel S. 24 u. 30.

Das Aktiengesetz verlangt, daß sowohl das Ergebnis der Abstimmung, als auch die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung in der Niederschrift anzugeben sind.

M. E. ist das keine glückliche Lösung der Frage. Das Ergebnis jeder Abstimmung kommt in einer Hauptversammlung durch die Verkündung des Vorsitzenden nach außen zum Ausdruck. Eine bessere Lösung würde es deshalb sein, wenn einzig und allein diese Verkündung als Ergebnis der Abstimmung und der ganzen Beschlußfassung angesehen würde. Bei einer solchen Lösung der Frage würde eine Schwierigkeit dann entstehen, wenn die Feststellung des Vorsitzenden nicht dem wirklichen Ergebnis der Abstimmung entspricht. Das ist jedoch kein unüberwindliches Hindernis, denn man würde in einem solchen Falle immer den Beschluß anfechten können, wenn man die Unrichtigkeit der Feststellung des Vorsitzenden noch in der Hauptversammlung bemerkt und rechtzeitig Protest zu Protokoll erklärt. Fraglich bleibt uns, ob man auch dann anfechten kann, wenn die fehlerhafte Verkündung des Vorsitzenden nicht in der Hauptversammlung, jedoch vor Ablauf der Monatsfrist bemerkt wird. Die Antwort gibt uns das Gesetz in § 198 Abs. 1 Z. 4. In einem solchen Falle kann der Beschluß nur vom Vorstande angefochten werden. Nach Ablauf der monatlichen Anfechtungsfrist kann der Beschluß überhaupt nicht mehr angefochten werden, da diese eine Ausschlußfrist ist. Der Aktionär, in seiner Eigenschaft als solcher kann in diesen beiden in der Praxis selten vorkommenden Fällen nicht anfechten. Über die Frage, ob er gegen den Beschluß mit Hilfe der Feststellungsklage vorgehen kann, vergleiche w. u.

Um den Vorsitzenden zur Anwendung der nötigen Vorsicht zu zwingen, müßte er schadensersatzpflichtig für jeden Schaden sein, den er durch seine falsche Verkündung vorsätzlich verursacht hat. Es müßte dem protokollierenden Richter oder Notar, ferner jedem Aktionär die Möglichkeit gegeben werden, den Vorsitzenden auf die Fehlerhaftigkeit seiner Verkündung aufmerksam zu machen, damit eine sofortige Verbesserung vorgenommen werden kann. Diese sofortige Klarstellung der Sachlage würde vor allem dem Prinzip der Öffentlichkeit der Angelegenheiten einer Gesellschaft entsprechen. Auch würde um so leichter der Vorsatz des Vorsitzenden zu beweisen sein, wenn er auf die Unrichtigkeit seiner Verkündung aufmerksam gemacht worden ist.

Nun gibt es aber auch Fälle, bei welchen der Vorsitzende ein anderes als das richtige Ergebnis verkündet und man doch von keinem Schaden der Gesellschaft oder wenigstens von keinem ermeßbaren Schaden sprechen kann. Z. B. in einer Hauptversammlung wird die Wahl eines Aufsichtsrates vorgenommen. Es sind zwei Listen aufgestellt, Liste A und Liste B. Die Stimmenmehrheit erreicht Liste B. Der Vorsitzende der Versammlung, welcher zu der Aktionärgruppe gehört, die die Liste A unterstützt hat, verkündet, obwohl die Stimmenmehrheit für Liste B. zustandegekommen ist, die Liste A als gewählt. Es wäre unbillig, wenn die Liste B befürwortende Mehrheit der Aktionäre diese offenbar falsche Verkündung des Vorsitzenden gegen sich gelten lassen müßte oder gegen sie nur im Wege einer Anfechtungsklage vorgehen könnte. Hier wird man auch nicht von einem meßbaren Schaden sprechen können, in dessen Höhe evtl. der Vorsitzende nachher schadensersatzpflichtig gemacht werden kann.

In einem solchen Falle würde m. E. die von Hueck auf S. 55 aufgestellte Lösung am Platze sein. Danach kann sofort in der Hauptversammlung jeder Aktionär die Wahrheit des vom Vorsitzenden verkündeten Ergebnises anzweifeln und verlangen, daß sowohl diese Anzweiflung, als auch das nach Meinung des protokollführenden Richters oder Notars wahre Ergebnis der Abstimmung im Protokoll aufgenommen wird. Nachher kann er **im Wege der Feststellungsklage** gegen den vom Vorsitzenden verkündeten Beschluß vorgehen. In diesem Falle fallen die oben besprochenen Nachteile für die Anwendung der Feststellungsklage im Rechte der Hauptversammlungsbeschlüsse fort, da die Aktionäre, die sich mit dem erstverkündeten Ergebnis zufrieden gegeben haben, sich darauf gefaßt machen müssen, daß, wenn schon dieses Ergebnis angezweifelt ist und besonders, wenn der protokollierende Richter oder Notar der Meinung ist, ein anderes wäre das richtige Ergebnis der Beschlußfassung, evtl. nachher gegen dieses Ergebnis mit der Feststellungsklage mit Erfolg vorgegangen werden kann.

Zweckmäßigerweise sollte also eine Feststellungsklage im Rechte der Hauptversammlungsbeschlüsse nur dann zulässig sein, wenn das vom Vorsitzenden verkündete Ergebnis noch in der Hauptversammlung angezweifelt und diese Anzweiflung im Protokoll aufgenommen worden ist.[1])

---

[1]) Vgl. dazu Hueck S. 49 und 55.

Diese Lösung der Frage bringt zwar auch wieder Härten mit sich, wie z. B. daß man mit einer Feststellungsklage nicht gegen einen Beschluß vorgehen kann, wenn die Fehlerhaftigkeit der Verkündung des Vorsitzenden erst nach Abschluß der Hauptversammlung bemerkt wird und aus diesem Grunde die Anzweiflung der Erklärung nicht zu Protokoll erklärt werden konnte, aber diese Härten müssen in Kauf genommen werden, damit durch diese Lösung eine baldige Klarstellung der Frage, ob dieser oder jener Beschluß gefaßt ist, stattfindet.

Auch Absatz 4 des § 111 ist zwingend; eine Verletzung hat also Nichtigkeit zur Folge. Die Unterschrift des Richters oder Notars ist ein notwendiges Erfordernis für die Beurkundung eines Hauptversammlungsbeschlusses durch eine Amtsperson.[1])

Der Abs. 5 des § 111 schreibt vor, daß der Vorstand unverzüglich nach Schluß der Versammlung eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Handelsregister einzureichen hat. Hier erhebt sich die Frage, ob die Fertigstellung des Protokolls noch am Tage der Hauptversammlung zu erfolgen hat.[2]) M. E. muß bei Schluß der Hauptversammlung ein vom Richter oder Notar angefertigtes klares und übersichtliches, wenn auch ganz kurz gefaßtes Protokoll vorliegen. Es kann auch nur aus Stichworten bestehen, muß aber unbedingt geeignet sein, ein Bild von der stattgefundenen Versammlung zu geben.

Dem Richter oder Notar muß Gelegenheit gegeben werden, in möglichst kurzer Zeit die Notizen, die er in der Hauptversammlung aufgenommen hat, auszuarbeiten und in die richtige Form und Reihenfolge zu bringen. Aber selbst die in der Versammlung aufgenommenen Notizen müssen, wenn auch in aller Kürze, einen Überblick über die stattgefundene Versammlung und die darin gefaßten Beschlüsse geben und müssen in bestimmten Fällen als ein regelrechtes Protokoll gelten können. Man denke an den Fall, daß der Notar kurz nach der Versammlung, vor der Ausarbeitung des Protokolls stirbt. Soll in diesem Falle keine Hauptversammlung vorliegen und sollen die gefaßten

---

[1]) Eine Heilung der Nichtigkeit eines nicht oder nicht gehörig nach § 111 Abs. 1, 2 und 4 beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses ist in § 196 Abs. 1 vorgesehen. Vgl. dazu S. 59 ff.

[2]) Diese Ansicht vertreten Horrwitz S. 235 und Staub Anm. 3 zu § 259. Hueck ist nicht damit einverstanden, gibt jedoch zu, daß der Notar für möglichst schleunige Fertigstellung Sorge zu tragen hat. S. 57.

Beschlüsse nicht gültig sein, weil kein Protokoll für die Versammlung vorliegt? Nein, dann müssen eben diese Notizen als Protokoll dienen. Deshalb müssen sie auch einen klaren und übersichtlichen Inhalt haben.

Nach der Fertigstellung des Protokolls durch den Richter oder Notar hat der Vorstand sofort eine beglaubigte Abschrift zum Handelsregister einzureichen. (§ 111 Abs. 5)

Zum Schluß dieses Kapitels wäre noch zu sagen, daß es, wenn auch das Gesetz hierüber schweigt, wünschenswert ist, wenn der Richter oder Notar eine beratende Rolle in der Hauptversammlung spielt und die Versammlung auf etweige Verstöße gegen Gesetz und Satzung aufmerksam macht, damit auf diese Weise die Fälle der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse möglichst eingeschränkt werden.

III. Nichtigkeit und schwebende Unwirksamkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse.

1. Allgemeines über Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und schwebende Unwirksamkeit.

In der Rechtswirklichkeit gibt es Geschäfte, die tatsächlich geschlossen sind und äußerlich viele Elemente eines Rechtsgeschäfts aufweisen, die jedoch an einem derartigen Mangel leiden, daß die in ihnen als gewollt bezeichnete Rechtsfolge vom Gesetz endgültig verweigert wird. Das sind die sog. nichtigen Rechtsgeschäfte. Der Mangel, an dem diese Rechtsgeschäfte leiden, ist so groß und entscheidend, daß ihnen vom Gesetz überhaupt kein Schutz geboten wird. Sie äußern niemandem gegenüber die beabsichtigte rechtliche Wirkung, und ihre Nichtigkeit kann deshalb von jedem gegenüber jedem geltend gemacht werden.

Die Rechtsordnung versagt den nichtigen Geschäften die rechtliche Wirkung deshalb, weil sie durch ihre Mangelhaftigkeit die Gemeininteressen gefährden. Die Mängel der nichtigen Rechtsgeschäfte bestehen in der Verletzung zwingender und im Gesetz zum Schutz der allgemeinen Verkehrssicherheit aufgestellter Normen. Das Nichteinhalten dieser Normen hätte so bedenkliche Folgen für den allgemeinen Rechtsverkehr, daß die Rechtsordnung sich genötigt sieht, ein Rechtsgeschäft, das gegen diese Normen verstößt, für nichtig zu erklären und die mit ihm bezweckte Rechtsfolge zu versagen.

Neben dieser Art von Geschäften gibt es weitere, die zwar auch an Mängeln leiden, die aber zunächst gültig sind und rechtliche Folgen haben. Ihr Mangel ist nicht so groß und entscheidend wie bei den nichtigen Rechtsgeschäften und steht deshalb der vorläufigen Erzeugung rechtlicher Wirkungen nicht entgegen. Bei ihnen ist jedoch der Partei, die durch den Mangel des Rechtsgeschäfts benachteiligt ist, das Recht gegeben, den Wegfall dieser Rechtsfolgen herbeizuführen. Dies geschieht durch Anfechtung, durch die das Geschäft von Anfang an nichtig werden kann.

Während den nichtigen Rechtsgeschäften von vornherein jede rechtliche Wirkung fehlt, sind die anfechtbaren Rechtsgeschäfte vollkommen gültig, solange der Anfechtungsberechtigte von seinem Recht keinen Gebrauch macht.

Enneccerus[1]) bezeichnet die Anfechtbarkeit als eine schwebende, vom Willen des Anfechtungsberechtigten abhängende Nichtigkeit, verbunden mit der Annahme vorläufiger Geltung.

Gewöhlich besteht der Mangel eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts darin, daß eine Vorschrift verletzt ist, die dem Schutz der Privatinteressen gewisser Personen oder Gruppen von Personen dient. Eben dadurch unterscheidet sich die Anfechtbarkeit von der Nichtigkeit, die im allgemeinen dann vorliegt, wenn zwingende, vor allem die Gemeininteressen schützende Normen verletzt sind. Anfechtbare Rechtsgeschäfte gefährden die Interessen einzelner Personen, nichtige die Gemeinordnung.

Ob eine Anfechtung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts erfolgt, hängt allein von dem Willen des Anfechtungsberechtigten ab; eben aus dem Grunde, daß allein sein Interesse durch das anfechtbare Geschäft verletzt ist. Ficht er nicht an, so behält das Rechtsgeschäft volle Gültigkeit. Ficht er mit Erfolg an, so wird es für nichtig erklärt und steht einem von Anfang an nichtigen Rechtsgeschäfte gleich.

Eine andere Art von Rechtsgeschäften, die vorläufig wirkungslos sind und keine Rechtsfolgen aufweisen, sind die schwebend unwirksamen Rechtsgeschäfte.

Im Gegensatz zu den nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften sind die schwebend unwirksamen vollkommen mangelfrei und verletzen weder zum Schutz von Gemeininteressen noch zum Schutz von Privatinteressen aufgestellte Normen. Trotzdem sind sie vorläufig unwirksam, weil ihr Wirksamwerden vom Eintritt einer Bedingung abhängt. Tritt diese Bedingung ein, so kommen alle vorgesehenen Rechtsfolgen zustande. Tritt die Bedingung nicht ein so bleibt das Geschäft unwirksam.

---

[1]) Enneccerus Kipp und Wolf — Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes Allg. Teil, I. 11 Bearbeitung S. 517.

2. Die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses und ihre Abgrenzung von der Anfechtbarkeit.

A. Nichtbeschluß und nichtiger Beschluß.

Der Begriff des Hauptversammlungsbeschlusses ist in dem vorhergehenden Kapitel eingehend erläutert worden. Im folgenden Kapitel sollen vor allem die Mängel der Hauptversammlungsbeschlüsse und ihre Folgen besprochen werden.

Ein Beschluß der Hauptversammlung muß, um mangelfrei zu sein, alle Voraussetzungen, Bedingungen und Vorschriften, die für seine Gültigkeit durch Gesetz und Satzung vorgeschrieben sind, erfüllen. Damit aber überhaupt von einem, wenn auch fehlerhaften Beschluß die Rede sein kann, muß eine gewisse Anzahl von Elementen, die das Wesen eines Hauptversammlungsbeschlusses ausmachen, vorhanden sein. Fehlt es an dieser für das Vorhandensein eines Beschlusses unentbehrlichen Mindestzahl von Elementen, so liegt überhaupt kein, auch kein mit groben Mängeln belasteter Beschluß vor, sondern nur einzelne zusammenhanglose Bestandteile eines solchen. Man spricht in diesem Falle von einem Nichtbeschluß. Ein solcher ist weder anfechtbar, noch kann gegen ihn eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, denn es ist kein Objekt vorhanden, gegen das sich die Klage richten könnte.

Man darf den Nichtbeschluß jedoch nicht als etwas in der Rechtswirklichkeit überhaupt nicht Bestehendes auffassen. Es sind Elemente eines Beschlusses tatsächlich vorhanden, jedoch sind sie rechtlich bedeutungslos. Ein Nichtbeschluß wäre z. B. gegeben, wenn sich einige Aktionäre ohne jede Einberufung irgendwo zusammenfinden und in Anwesenheit eines Notars über die Angelegenheiten der Gesellschaft beschließen. Die Beschlüsse, welche auf diese Weise gefaßt worden sind, brauchen weder angefochten noch für nichtig erklärt zu werden, denn es liegen überhaupt keine Hauptversammlungsbeschlüsse vor.

Etwas anderes ist dagegen der nichtige Beschluß. Er weist die Hauptelemente eines Hauptversammlungsbeschlusses auf. Trotzdem verleiht ihm das Gesetz keine rechtliche Wirkung, weil er an einem wesentlichen, die Interessen der Allgemeinheit gefährdenden Mangel leidet.

Diese Unterscheidung des Nichtbeschlusses von dem nichtigen Beschluß hat heute eine erhebliche praktische Bedeutung, da die Wirkung beider keineswegs die gleiche ist.

Vor allem ist in § 196 Abs. 2 des Akt. G. eine Heilung der Mängel eines nichtigen Beschlusses nach Ablauf einer gewissen Zeit vorgesehen, wenn der Beschluß während dieser Zeit im Handelsregister eingetragen war, während der Nichtbeschluß dauernd unheilbar bleibt, da er überhaupt kein Hauptversammlungsbeschluß ist.

B. Der nichtige Hauptversammlungsbeschluß und seine Abgrenzung von dem Anfechtbaren.

Der Mangel eines nichtigen Hauptversammlungsbeschlusses kann entweder darin bestehen, daß ein vom Gesetz zu seiner vollständigen Gültigkeit gefordertes Element fehlt, oder daß es zwar vorhanden ist, jedoch an einem wesentlichen Fehler leidet. In beiden Fällen muß der Mangel eine Verletzung zwingender zum Schutze eines öffentlichen Interesses aufgestellter Vorschriften darstellen.

Ist ein Teil des Beschlusses nichtig, so findet die Vorschrift des § 139 BGB Anwendung.[1])

Von der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses als solcher ist die Feststellung dieser Nichtigkeit zu unterscheiden. Die Nichtigkeit braucht nicht gerichtlich ausgesprochen zu sein. Die Berufung auf sie kann vielmehr in jeder beliebigen Weise erfolgen, z. B. im Wege einer Einrede. Es kann aber auch unmittelbar auf Feststellung der Nichtigkeit geklagt werden (Nichtigkeitsklage). Das Verfahren, das auf Grund einer solchen Nichtigkeitsklage durchgeführt wird, ist in weitem Umfang dasselbe, wie bei der Anfechtungsklage. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht an jene erschwerten Voraussetzungen gebunden, die für die Geltendmachung der Anfechtbarkeit vorgesehen sind. Vor allem braucht der Nichtigkeitsklage kein zu Protokoll erhobener Protest vorauszugehen, auch hängt ihre Zulässigkeit nicht von der Einhaltung der für die Anfechtung vorgeschriebenen monatlichen Anfechtungsfrist ab.[2])

Eine genaue Abgrenzung jener Mängel, welche die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses begründen, von denen, welche nur Anfechtbarkeit zur Folge haben, ist eine Frage, die in der Rechtslehre wegen ihrer Schwierigkeit sehr umstritten ist.

---

[1]) Vgl. S. 11.

[2]) Dies hat oft dazu geführt, daß einer Anfechtungsklage, wenn die Anfechtungsfrist versäumt war, Nichtigkeitsgründe unterschoben wurden.

Es ist sogar vorgeschlagen worden[1]), auf dem Gebiete des Rechtes der Hauptversammlungsbeschlüsse, überhaupt keine Fälle der Nichtigkeit anzuerkennen, sondern sämtliche Mängel von Hauptversammlungsbeschlüssen höchstens als Anfechtungsgründe gelten zu lassen. Dieser Vorschlag ist jedoch sowohl von der Wissenschaft als auch vom Gesetzgeber zurückgewiesen worden.[2])

Jeder Mangel eines Hauptversammlungsbeschlusses besteht in einem Verstoß gegen Gesetz oder Satzung. Im Gesetz gibt es sowohl Vorschriften, die allein zum Schutz von Privatinteressen aufgestellt sind, als auch solche, die den Schutz von Gemeininteressen bezwecken.

Anfechtbar ist ein gegen das Gesetz verstoßendes Rechtsgeschäft grundsätzlich dann, wenn lediglich Privatinteressen einzelner Aktionäre gefährdet sind. Es wird demjenigen, dessen rechtlichen Interessen dieses Geschäft zuwiderläuft, die Möglichkeit gegeben, durch Anfechtung die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts herbeizuführen und dadurch seine bedrohten Interessen zu schützen. Ob der Betroffene von der ihm gegebenen Anfechtungsmöglichkeit Gebrauch macht oder nicht, ist allein ihm überlassen. Ist er der Ansicht, daß er nicht geschädigt sei, oder daß er den Schaden ohne weiteres tragen könne, oder hat er irgendwelche andere Gründe, so braucht er nicht anzufechten. Es handelt sich hier um ein Gestaltungsrecht, auf dessen Geltendmachung er verzichten kann.

Liegt dagegen ein Verstoß gegen eine zum Schutz von Gemeininteressen aufgestelte Norm vor, so kann deren Verteidigung nicht dem Belieben des Einzelnen überlassen sein. Daher genügt der Verzicht einzelner Personen auf die Verteidigung dieser Rechte nicht, um den Verstoß gegen das Gesetz wirkungslos zu machen und daher sind Rechtsgeschäfte, die gegen derartige Normen verstoßen, grundsätzlich nichtig, selbst wenn ihre Nichtigkeit von keinem der unmittelbar Betroffenen geltend gemacht wird.

Dieses allgemeine Prinzip gilt auch im Rechte der Hauptversammlungsbeschlüsse. Anfechtbarkeit ist demnach gegeben, wenn nur Privatinteressen der zur Zeit vorhandenen Aktionäre geschädigt sind. Wenn dagegen ein Hauptversammlungsbeschluß über die ihm vom Gesetz eingeräumte Machtsphäre hinausgreift und eine Vorschrift verletzt, die

---

[1]) Ludewig, Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts. S. 155 ff.
[2]) Aktiengesetz — Amtliche Begründung 7. Teil.

nicht allein dem Schutze der jeweiligen Aktionäre der Gesellschaft dient, sondern zum Schutze der Gläubiger und künftigen Aktionäre aufgestellt ist, d. h. den Schutz der Öffentlichkeit bezweckt, so kann die Geltendmachung der Ungültigkeit dieses Beschlusses nicht von dem Willen gewisser anfechtungsberechtigter Personen abhängig gemacht werden. Dies würde nicht der Interessenlage entsprechen. Denn in einem solchen Falle würde die Unterlassung der Anfechtung zur Folge haben, daß Interessen von dritten Personen geschädigt werden, ohne daß diese sich gegen eine derartige Schädigung wehren können. Das würde jedem Rechtsempfinden widersprechen und würde bedeuten, wie Hueck richtig betont,[1]) daß der Hauptversammlung dadurch die Möglichkeit gegeben wäre, sich über jede Gesetzesbestimmung hinwegzusetzen, sobald sich alle Aktionäre einig sind, oder doch wenigstens niemand eine Anfechtungsklage erhebt.

Die Schwierigkeit des Problems besteht darin, daß festgestellt werden muß, welche Vorschriften des Gesetzes im Falle ihrer Verletzung Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses herbeiführen und welche nur dessen Anfechtbarkeit begründen.

Es wird gesagt:[2]) Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses tritt dann ein, wenn eine zwingende Vorschrift verletzt ist. Wann ist aber eine Vorschrift als zwingend zu bezeichnen?

Nach früherem Recht konnte die Frage, wann ein Hauptversammlungsbeschluß nichtig war und wann er bloß Anfechtbarkeit als Folge hatte, nicht eindeutig und erschöpfend gelöst werden. § 271 Abs. 1 des HGB schrieb vor, daß ein Beschluß der Hauptversammlung, welcher Gesetz oder Satzung verletzte, im Wege der Klage angefochten werden konnte. Wann Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses eintreten sollte, war nicht gesagt. Dies wies darauf hin, daß der Gesetzgeber grundsätzlich Anfechtbarkeit als Folge eines Verstoßes gegen Gesetz und Satzung vorgesehen hatte. Die Voraussetzungen für die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses mußten aus den allgemeinen Grundsätzen über das nichtige Geschäft abgeleitet werden. Allmählich legten Rechtsprechung und Rechtslehre

---

[1]) Hueck — Reform S. 34. Auch Amtliche Begründung des Akt. G. 7 Teil Abs. 3.

[2]) Horrwitz S. 119. Müller-Erzbach D. Handelsr. S. 334.

einige Grundsätze dafür fest, wann Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses vorliege. So nahm Horrwitz[1]) nur Anfechtbarkeit an, wenn eine verzichtbare Gesetzesvorschrift verletzt war, dagegen Nichtigkeit, wenn auf die verletzte Gesetzesvorschrift nicht verzichtet werden konnte.

Von anderen Gesichtspunkten ausgehend, gelang es Hueck und Brodmann, einen Grundsatz herauszuarbeiten, den später auch der Gesetzgeber im neuen Aktiengesetz angenommen hat.[2]) Nach diesem Grundsatze liegt Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses dann vor, wenn der Beschluß **durch seinen Inhalt** sich mit zwingenden Gesetzesbestimmungen in Widerspruch setzt, während in den Fällen, wo das Gesetz **durch die Art und Weise des Zustandekommens** des Beschlusses verletzt ist, im allgemeinen nur Anfechtbarkeit eintritt, gleichgültig ob es sich um die Verletzung zwingender oder nachgiebiger Gesetzesvorschriften handelt. Letzterem ist aus folgenden Gründen zuzustimmen: Besteht der Mangel nur in der Art und Weise, wie der Beschluß zustandegekommen ist, so sind nur solche Vorschriften verletzt, die zum Schutze der Interessen der jeweiligen Aktionäre aufgestellt sind. Denn nur die jeweiligen Aktionäre haben im Einzelfall ein Interesse an der Einhaltung der Vorschriften, die sich auf die Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses beziehen. So wird z. B. das Interesse eines künftigen Aktionärs oder eines Gläubigers der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden, wenn ein Aktionär durch einen Einschreibebrief hätte zur Hauptversammlung eingeladen werden müssen, dies aber nicht geschehen ist. Geschädigt ist nur das Interesse dieses Aktionärs, oder der Aktionärgruppe, zu der er gehört, da diese evtl. auf seine Stimme in der Hauptversammlung rechnen konnte. Es liegt hier nur ein Anfechtungsgrund vor.

Aus denselben Gründen war auch dem zweiten von Hueck[1]) aufgestellten Grundsatz für die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses zuzustimmen, nämlich, daß ein Beschluß nichtig ist, soweit die verletzte Vorschrift nicht ausschließlich die Interessen der zur Zeit vorhandenen Aktionäre betrifft. Auch im letzteren Falle ist ein Beschluß

---

[1]) Horrwitz S. 83.

[2]) Vgl. Hueck S. 65 ff. Brodmann § 271 Anm. 1 II. und Aktiengesetz § 195 Ziffer 3.

nichtig, wenn die jeweiligen Aktionäre auf diese Vorschrift nicht gültig verzichten können. (z. B. können die Aktionäre nicht auf das Recht verzichten, nicht sittenwidrig behandelt zu werden.)

Auch die Rechtsprechung, insbesondere das Reichsgericht, hat in zahlreichen Entscheidungen sich mit diesem Problem beschäftigen müssen und hat versucht, unter der Benützung der in der Rechtslehre entwickelten Gedanken Richtlinien für die Unterscheidung der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit aufzustellen.

Darauf baut das neue Aktiengesetz auf. Es will auf Grund der in Wissenschaft und Rechtsprechung gewonnenen Ergebnisse nunmehr die Fälle der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses von denen der Anfechtbarkeit scharf abgrenzen. Es glaubt dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß es die Fälle der Nichtigkeit in § 195 genau aufzählt.

Nach Abs. 1. dieses Paragraphen sind zunächst jene Hauptversammlungsbeschlüsse nichtig, die im Gesetz ausdrücklich als nichtig bezeichnet sind. Das sind die Fälle der §§ 135 Abs. 1, 159 Abs. 4, 181 Abs. 2, 188 Abs. 3 und 189 Abs. 2.

§ 195 Ziffer 1 und 2 erklären sodann die Hauptversammlungsbeschlüsse für nichtig, welche von einer nicht nach § 105 Abs. 1 und 2 einberufenen Hauptversammlung ausgehen, oder nicht nach § 111 Abs. 1, 2 und 4 beurkundet sind.

Der Gesetzgeber bezweckt mit diesen beiden Vorschriften, einwandfrei und genau festzustellen, ob überhaupt eine Hauptversammlung vorliegt, welche gültige beschlüsse fassen kann. Die Mindesterfordernisse für die Berufung und Beurkundung müssen erfüllt sein, damit man von einer tatsächlichen Hauptversammlung sprechen kann.[2]) Sind diese Mindesterfordernisse nicht eingehalten, so liegt eine derartig mangelhafte Hauptversammlung vor, daß jeder von ihr ausgehende Beschluß nichtig ist, gleichgültig, ob er in seinem Inhalte oder in seinem Zustandekommen gesetzwidrig ist.

Nach § 195 Zif. 3 ist ein Hauptversammlungsbeschluß ferner nichtig, wenn er mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar ist.

---

[1]) Hueck S. 80.

[2]) Eine Ausnahme davon ist die Universalversammlung. Vgl. S. 10.

Das Wesen der Aktiengesellschaft wird durch den § 1 des Aktiengesetzes bestimmt. Danach ist die Aktiengesellschaft eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Diese Merkmale und Grundsätze werden vom Gesetz zum Teil in Einzelbestimmungen näher ausgeführt. Wird ein Beschluß gefaßt, der nun nicht mit diesem Wesen der Aktiengesellschaft vereinbar ist, z. B. ein Beschluß, das Grundkapital zu verteilen, oder den Aktionären als solchen die persönliche Haftung für die Schulden der Gesellschaft aufzuerlegen, so sieht das neue Aktiengesetz darin einen Nichigkeitsgrund vor.

Der zweite Satz der Zif. 3 erklärt, daß ein Beschluß immer nichtig ist, wenn er durch seinen Inhalt Gesetzesvorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind.

Dieser Nichtigkeitsgrund ist schon ausführlich besprochen.[1]) Hier mögen noch einige Beispiele angeführt werden: So ist ein Beschluß über eine Kapitalerhöhung, welcher den neuen Aktien das Stimmrecht anerkennt, nichtig, da sein Inhalt den Interessen jener Personnen schädlich ist, die in Zukunft neue Aktien dieser Gesellschaft erwerben wollen, also dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft. Ebenso ist ein Beschluß nichtig, der irgendwelche Vorschriften verletzt, die der Aufrechterhaltung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft dienen. Das Grundkapital einer A. G. ist die Garantiesumme für die Gläubiger der Gesellschaft, da ja die Aktionäre persönlich nicht haften. Beschlüsse über die Verminderung des Grundkapitals dürfen deshalb nur im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für die Gläubiger (§ 130 des Akt. G.) gefaßt werden. Werden diese Bestimmungen nicht beachtet, so sind die Interessen der Gläubiger geschädigt und der Beschluß ist nach § 195 Ziffer 3 nichtig.

Die Ziffer 4 des § 195 behandelt die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen Sittenwidrigkeit[2]) und Ziffer 5 die Löschung eines auf Grund rechtskräftiger Entscheidung für nichtig erklärten Hauptversammlungsbeschlusses.[3])

[1]) Vgl. S. 23 ff.
[2]) Vgl. w. u. S. 34 ff.
[3]) Ausführlich behandelt diese Frage Hueck S. 255, ff. und Hueck Reform S. 59 ff.

Das sind die Nichtigkeitsgründe, die der Gesetzgeber im § 195 des Akt. G. aufzählt. In jedem anderen Falle einer Gesetzesverletzung durch einen Hauptversammlungsbeschluß tritt nur eine Anfechtbarkeit des Beschlusses ein.

3. Die schwebend unwirksamen Beschlüsse.

Wie schon erwähnt gibt es eine Art von Hauptversammlungsbeschlüssen, deren Wirksamkeit von dem Eintreten oder Nichteintreten eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht ist.

Die Vorschriften des Aktienrechtes weisen einen verschiedenen Grad von Nachgiebigkeit auf. Es gibt Bestimmungen, die durch einen Hauptversammlungsbeschluß mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert oder ausgeschlossen werden können. Eine zweite Art verlangt für ihre Abänderung oder Aufhebung eine qualifizierte Mehrheit. Ferner gibt es Fälle, in welchen noch weitere Erfordernisse erfüllt sein müssen, damit der Beschluß Wirkung erlangt: z. B. es muß noch eine spezielle Zustimmung gegeben werden. Diese Zustimmung kann innerhalb bestimmter Aktionärgruppen erklärt werden, wodann über sie mit der erforderlichen Stimmenmehrheit entschieden wird. (§ 146 Abs. 2 Akt. G.) Manchmal muß sie aber von jedem einzelnen Aktionär persönlich erklärt werden (§ 35 BGB und 147 Akt. G.).

Jedes Sonderrecht des einzelnen Aktionärs, sowie jede Verpflichtung zu irgendwelchen Leistungen müssen in der Satzung festgelegt sein. Nachträglich kann eine Beeinträchtigung der Sonderrechte, eine Einführung von Nebenverpflichtungen oder eine Erhöhung und Verschärfung der bestehenden Verpflichtungen nur mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre erfolgen. In diesen Fällen wird vom Gesetz außer den üblichen Erfordernissen noch ein Element, nämlich die speziell gegebene Zustimmung der betroffenen Aktionäre, für die Wirksamkeit des Beschlusses verlangt. Deshalb nennt man diese Beschlüsse schwebend unwirksam, weil ihre völlige Wirksamkeit in der Schwebe bleibt, solange das noch erforderliche Element — die Zustimmung der betroffenen Aktionäre — nicht vorhanden ist.

Für die schwebend unwirksamen Beschlüsse gilt grundsätzlich dasselbe, was oben für die schwebend unwirksamen Geschäfte im allgemeinen dargelegt wurde. Sie sind vollkommen mängelfrei, obwohl sie vorläufig keine Wirkung haben. Sie sind weder nichtig noch anfechtbar; sie sind nur wirkungslos.

Über die Art in der die Zustimmung der betroffenen Aktionäre erfolgen muß, ist zu sagen, daß sie keiner bestimmten Form bedarf und daher auch durch schlüßige Handlungen,[1]) selbst stillschweigend[2]) erklärt werden kann.

Die Zustimmung kann im voraus (Einwilligung), in der Hauptversammlung selbst und auch nachträglich (Genehmigung) erklärt werden.

Zweifelhaft ist, ob in einem Unterlassen der Anfechtung des Hauptversammlungbeschlusses die oben besprochene Zustimmung des Aktionärs zu erblicken ist. M. E. muß Hueck zugestimmt werden, wenn er diese Frage nicht immer bejahen will.[3]) Es kann auch aus dem Inhalte der §§ 197—199 Akt. G. nicht der Schluß gezogen werden, daß das Unterlassen der Anfechtung während der Anfechtungsfrist eine Zustimmung enthält, so wie sie für die hier besprochenen Fälle erforderlich ist. §§ 197—199 verfolgen lediglich den Zweck, möglichst bald Klarheit über die Gültigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses zu schaffen und geben deshalb den anfechtungsberechtigten Personen nur innerhalb einer bestimmten Frist Gelegenheit, diese Beschlüsse anzufechten und ihre Nichtigkeit herbeizuführen. Wird der Beschluß nicht angefochten, so gewinnt er trotz seiner Mangelhaftigkeit volle Gültigkeit, nicht aber auf Grund einer präsumptiven Zustimmung der Betroffenen, sondern allein infolge Ablaufs der Anfechtungsfrist.

Durch Unterlassen der Anfechtung geht also das Anfechtungsrecht unter. Nicht aber liegt in der Nichtanfechtung ein Verzicht auf das Recht, den Mangel der Zustimmung in dem Falle geltend zu machen, in dem eine besondere Zustimmung erforderlich ist. Oft ficht ein Aktionär, dem gewisse Sonnderrechte entzogen oder neue Pflichten auferlegt werden sollen, nicht an, aber nicht aus dem Grunde, weil er mit dem Beschluß und der Schädigung seiner Rechte einverstanden ist, sondern nur deshalb, weil er von dem fraglichen Beschluß überhaupt keine Kenntnis erlangt hat. Er kann damit rechnen, daß ihm seine Rechte nicht ohne seine Zustimmung genommen, seine Pflichten nicht ohne diese vermehrt werden und braucht deshalb die Beschlüsse der Hauptversammlung daraufhin nicht zu kon-

---

[1]) Staudinger § 35 Anm. 10., Hueck S. 73, Godin § 50 A. 2.

[2]) Staudinger § 35 Anm. 10., Hueck S. 73, Brodmann § 276 Anm. 1.

[3]) Hueck S. 71, 72, 73, 75. Nicht so Hölder, der in der Unterlassung der Aufechtung eine Zustimmung erblickt. Erl. 6 zu § 35.

trolieren. Aus diesem Grunde verlangt das Gesetz in solchen Fällen eine besondere Zustimmung, die nicht ohne weiteres in jeder Nichtanfechtung gegeben ist.

Die Sachlage kann aber auch eine andere sein. Hat der betroffene Aktionär der Hauptversammlung beigewoht und ist er sich somit ganz bestimmt der Schädigung seiner Sonderrechte bzw. der Auferlegung neuer Verpflichtungen durch den in dieser Versammlung gefaßten Beschluß bewußt, so muß darin, daß er dennoch das Fehlen seines Einverständnisses nicht zum Ausdruck bringt, eine stillschweigende Zustimmung erblickt werden.

Noch eine Frage muß hier geklärt werden: Inwieweit, und gegenüber wem ist ein schwebend unwirksamer Beschluß wirksam, wenn ein Teil der betroffenen Aktionäre seine Zustimmung erteilt, der andere Teil sie versagt? Oder um die Frage noch krasser zu stellen: Kann ein einzelner betroffener Aktionär durch Verweigerung seiner Zustimmung die Gültigkeit des die Aktionäre schädigenden Hauptversammlungsbeschlusses verhindern, obwohl alle anderen betroffenen Aktionäre ihre Zustimmung erklärt haben?

Es wird folgende Ansicht vertreten:[1]) Jeder einzelne betroffene Aktionär kann durch seine Nichtzustimmung die Wirksamkeit eines Beschlusses nicht nur im Bezug auf sich, sondere auch gegenüber den zustimmenden Aktionären verhindern. M. E. trifft das nur dann zu, wenn es sich um einen Beschluß handelt, der in seiner Wirkung nicht teilbar ist, sondern der nur **allen** betroffenen Aktionären gegenüber durchführbar ist, ohne daß einzelne Ausnahmen möglich wären. Handelt es sich dagegen nicht um einen derartigen Beschluß, so tritt seine Wirkung nur gegenüber den ihm zustimmenden Aktionären ein, wärend er denen gegenüber, die ihre Zustimmung verweigert haben, wirkungslos bleibt und sie in ihren Rechten nicht beeinträchtigt. Nehmen wir an, daß bei einer A. G., die in schlechter Finanzlage ist, zur Vermeidung des Konkurses eine von allen Aktionären zu leistende nachträgliche Geldleistung beschlossen wird. Ist nun, wenn einer der Aktionäre diese Geldleistung verweigert, der Beschluß dann auch gegenüber allen anderen Aktionäre wirkungslos? Die Frage ist offensichtlich zu verneinen. Die zustimmenden Aktionäre wollen durch neue Kapitaleinlagen vor allem ihre eigenen Interessen schützen, obwohl sie vorläufig durch eine neue Zahlung einen Nachteil erleiden.

---

[1]) Godin § 50 Anm. 2.

Ein solcher Beschluß würde M. E. gegenüber den Zustimmenden volle Wirkung haben, wärend er für die Nichtzustimmenden wirkungslos bleibt. Allerdings müssen die Zustimmenden, um in diesem Falle zur Zahlung verpflichtet zu werden, ihre Zustimmung auch für den Fall gegeben haben, daß ein Teil der Aktionäre sich an dieser Nachleistung nicht beteiligt. Ist dagegen die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend nur unter der Bedingung erteilt, daß alle Aktionäre ausnahmslos an der Nachzahlung teilnehmen, so bleibt der Beschluß wirkungslos.

IV. Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses.

1. Allgemeine Grundsätze.

Die Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses ist ein Rechtsbehelf gegen rechtswidrige und rechtswidrig zustandegekommene Beschlüsse. Die Rechtswidrigkeit von der hier die Rede ist, besteht in einem Verstoß gegen Gesetz oder Satzung. Wie aus den vorhergehenden Kapiteln zu ersehen ist, kann in gewissen Fällen ein Verstoß gegen Gesetzesvorschriften nicht nur Anfechtbarkeit, sondern auch Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses herbeiführen.

Die Fälle der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses sind in § 195 Akt. G. genau aufgezählt.[1]) Im allgemeinen tritt in jedem anderen Falle eines Verstoßes gegen Gesetz oder Satzung Anfechtbarkeit ein. Eine Ausnahme bilden die Verstöße gegen eine Ordnungsvorschrift. Sie haben nicht einmal Anfechtbarkeit zur Folge.[2])

Aus den Ausführungen über die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen ergibt sich, daß die Anfechtbarkeit namentlich in den folgenden Fällen in Frage kommt:

1. Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses liegt vor allem dann vor, wenn eine Vorschrift verletzt ist, die zum Schutze der Interessen nur der jeweiligen Aktionäre der Gesellschaft aufgestellt ist, sofern letztere auf diese Vorschrift gültig verzichten können.[3]) Bezweckt dagegen eine Vorschrift den Schutz der Öffentlichkeit, d. h. den Schutz dritter Personen, deren Kreis noch ganz unbestimmt ist, wie z. B. der Gläubiger der Gesellschaft, der künftigen Aktionäre, und wird sie durch den Hauptversammlungsbeschluß verletzt, so tritt nicht Anfechtbarkeit, sondern Nichtigkeit des Beschlusses ein.

---

[1]) Vgl. S. 26 f.
[2]) Vgl. S 4.
[3]) Vgl. S. 25 f.

2. Anfechtbarkeit liegt immer vor, wenn ein Hauptversammlungsbeschluß gegen Vorschriften verstößt, die durch die Hauptversammlung selbst geschaffen sind oder deren Abänderung in dem Machtbereiche der Hauptversammlung liegt.

a) Aus diesem Grunde tritt immer Anfechtbarkeit und nicht Nichtigkeit ein, wenn der Hauptversammlungsbeschluß eine **Satzungsvorschrift** verletzt.

Die ursprüngliche Satzung einer Aktiengesellschaft wird von der Gründungsversammlung angenommen. Eine spätere Änderung der Satzung liegt ausschließlich in dem Funktionsbereiche der Hauptversammlung der Gesellschaft und kann nur durch diese vollzogen werden. (§ 103 des Akt. G.) Wenn aber die Hauptversammlung selbst eine Vorschrift neugestalten und abändern kann, so kann auch eine Verletzung dieser Vorschrift durch die Hauptversammlung nicht eine Nichtigkeit des Beschlusses nach sich ziehen. In solchen Fällen tritt lediglich Anfechtbarkeit ein. Es ist dann auch gleichgültig, ob dieser Hauptversammlungsbeschluß in seinem Inhalte oder in der Art und Weise seines Zustandekommens gegen die Satzungsvorschrift verstößt. In beiden Fällen liegt Anfechtbarkeit vor.

b) Es tritt nur Anfechtbarkeit ein, wenn zwar gesetzliche Vorschriften verletzt sind, diese jedoch nachgiebigen Rechtes sind und daher einer von ihnen abweichender Beschlußfassung nicht im Wege stehen. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist nicht von solcher Bedeutung, daß er einen Nichtigkeitsgrund darstellt, da es im Machtbereich der Hauptversammlung liegt, abweichende Bestimmungen zu treffen.

3. Anfechtbarkeit liegt immer vor, wenn die Verletzung einer Vorschrift lediglich in der Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses liegt.[1])

2. Die Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses nach dem neuen Aktiengesetz.

Die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses ist im neuen Aktiengesetz im § 197 und folg. geregelt.

Der Abs. 1 des § 197 entspricht faßt wörtlich der Vorschrift der § 271 Abs. 1 HGB. und ist zwingend. Jeder Hauptversammlungsbeschluß, der den Anfechtungsberech-

---

[1]) Vgl. S. 25.

tigten das Anfechtungsrecht entzieht, verringert oder stört, ist vollständig nichtig. Ebenso ist ein Hauptversammlungsbeschluß nichtig, der die Anfechtung für den Einzelfall ausschließt.

Der Abs. 2 des § 197 enthält eine wichtige Neuerung. Die neue Vorschrift gehört zu jener Gruppe von Bestimmungen, welche die berechtigten Interessen der Schwächeren vor sittenwidrigem Verhalten der Stärkeren schützen wollen. Sie dient also dem Zweck, die Sittenwidrigkeit im Rechte der Hauptversammlungsbeschlüsse zu bekämpfen und besonderes die Interessen der Minderheit der Aktionäre vor sog. Machtmißbräuchen der Mehrheit in Schutz zu nehmen.

Nach früherem Rechte konnte man gegen die Sittenwidrigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses nur auf Grund der allgemein gegen die Sittenwidrigkeit aufgestellten Vorschriften der §§ 138 u. 826 BGB vorgehen und so die Nichtigkeit der Beschlüsse herbeiführen. Die Vorschriften der §§ 138 und 826 BGB sind jedoch zu allgemein gefaßt, und es enstanden in der Rechtslehre und Rechtsprechung Streitigkeiten, inwieweit und in welchem Umfange diese Vorschriften auf das Gebiet der Hauptversammlungsbeschlüsse übertragbar seien. Auch führten diese Vorschriften für alle Fälle eines sittenwidrigen Hauptversammlungsbeschlusses zur absoluten Nichtigkeit desselben, was nicht ohne weiteres für alle Fälle gebilligt werden konnte.

Bei der Reform des Aktienrechts erkannte man, daß auch hier eine speziell für das Recht der Hauptversammlungsbeschlüsse zugeschnittene allgemein gefaßte Vorschrift nötig sei, wobei der Wunsch geäußert wurde[1]), den Begriff der Sittenwidrigkeit in diesem Zusammenhange zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen sind mehrere Gruppen von ihnen scharf zu unterscheiden: [2])

1. Hauptversammlungsbeschlusse, die ihrem Inhalte nach sittenwidrig sind.

Bereits bei der Besprechung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses wurde dargelegt, daß ein Beschluß im allgemeinen nichtig ist, wenn er in seinem Inhalte gegen zwingende Gesetzesbestimmungen verstößt.[3])

---

[1]) Brodmann J. W. 1931 S. 776.
[2]) Vgl. Hueck — Sittenwidrigkeit S. 171.
[3]) Vgl. S. 24, ff.

Das Aktiengesetz bestimmt aber weiter auch ausdrücklich, daß Hauptversammlungsbeschlüsse nichtig sind, wenn sie durch ihren Inhalt gegen die guten Sitten verstoßen. (So die oft in der Literatur angeführten Beispiele — ein Beschluß, daß von der Gesellschaft Schmuggelgeschäfte vorgenommen werden, oder daß ein Bordell betrieben wird.) Diese Lösung, die der § 195 Z. 4 bei Vorliegen eines inhaltlich sittenwidrigen Beschlusses gibt, entspricht auch dem gesunden Rechtsgefühl.

2. Hauptversammlungsbeschlüsse, die auf eine sittenwidrige Art und Weise zustandegekommen sind.

Liegt lediglich in der Art und Weise des Zustandekommens des Hauptversammlungsbeschlusses eine Verletzung von Gesetz oder Satzung, so tritt in aller Regel Anfechtbarkeit des Hauptversammlungsbeschlusses ein.[1]) Dasselbe wird auch bei einem sittenwidrigen Beschluß gelten, wenn die Sittenwidrigkeit in der Art und Weise seines Zustandekommens liegt. Der Gesetzgeber hat hier keine ausdrückliche Regelung getroffen, da er anscheinend der Meinung ist, daß jeder in der Art und Weise seines Zustandekommens sittenwidrige Beschluß immer zugleich eine Verletzung von Gesetz oder Satzung enthalten wird, so daß bereits hierin stets ein Anfechtungsgrund liegt.

3. Hauptversammlungsbeschlüsse, deren Sittenwidrigkeit darin besteht, daß durch sie die Mehrheit ihre Machtstellung mißbräuchlich ausnützt. (Mehrheitsmißbrauch)[2])

Das eigene private Interesse ist es, welches den Aktionär zur Teilnahme an der Aktiengesellschaft treibt. Man kann aber daneben in gewissem Sinne von einem Eigeninteresse der Gesellschaft sprechen, welches normalerweise mit dem Eigeninteresse des Aktionärs parallel läuft; das Blühen und Gedeihen der Gesellschaft liegt auch im Interesse des einzelnen Aktionärs.

Grundsätzlich sollte sich jeder einzelne Aktionär bei seiner Stimmabgabe in der Hauptversammlung von dem lenken lassen, was ihm als das Beste für die Aktiengesellschaft erscheint.[3]) Wenn man aber der wahren Sachlage

---

[1]) Vgl. S. 25 u. 26.
[2]) Hueck — Reform S. 39.
[3]) Müller-Erzbach — Das Aktiengesetz vom 30. I. 1937. und das Aktienproblem.

gerecht werden will, wird man doch feststellen müssen, daß der Aktionär sich bei der Stimmabgabe nicht in erster Linie vom Wohl der Gesellschaft leiten läßt, sondern sein eigenes Interesse in den Vordergrund stellt. In den meisten Fällen fällt allerdings sein Interesse mit dem der Gesellschaft zusammen, und dann könnte man sagen, daß der Aktionär durch seine Stimmabgabe die Interessen der Gesellschaft fördert, wenn auch nur als Mittel, um seinem eigenen Interesse zu dienen. Es gibt aber auch Fälle, in denen es zu einer Kollision zwischen dem Eigeninteresse der Gesellschaft und dem privaten Interesse des einzelnen Aktionärs kommt. (Man denke an den Fall des § 252 Abs. 3 S. 2 HGB.). Wenn nun der Aktionär in einem solchen Falle, um seine eigenen Interessen zu fördern, durch die Abgabe seiner Stimme das Interesse der Gesellschaft schädigt, entsteht sofort die Frage, ob sein Handeln nicht gegen den Gesellschaftsgeist verstößt und sittenwidrig ist. Wir nehmen dabei an, daß die Stimme eines solchen Aktionärs ausschlaggebend für die Fassung des Beschlusses ist, oder daß die Mehrheit der Aktionäre in dieser Weise handelt, um eigene Vorteile zu erreichen und Beschlüsse durchzusetzen, die sich schädlich auf die Interessen des Gesellschaft oder der Minderheit der Aktionäre auswirken.

Die Beschlußfassung der Hauptversammlung steht nach geltendem Recht unter dem Zeichen des Majoritätsprinzips. (Herrschaft der Mehrheit) Über die Zweckmäßigkeit einer Maßregel, deren Entscheidung in dem Funktionsbereiche der Hauptversammlung liegt, hat ausschließlich die dazu nötige Mehrheit zu entscheiden.[1]) Es kommt nicht darauf an, ob die Mehrheit mit ihrer Entscheidung gerade das trifft, was bei objektiver Würdigung der gegebenen Umstände die denkbar beste Lösung wäre.[2])

Es taucht aber die Frage auf, inwieweit sich diese Mehrheitsherrschaft erstreckt, ob sie grenzenlos oder begrenzt ist, und wenn letzteres der Fall ist, welches die Kriterien dieser Grenze sind. Hierbei handelt es sich um ein in der Rechtslehre sehr umstrittenes Gebiet.

Der Gesetzgeber hat nun dieses Problem in § 197 Abs. 2 Akt. G. zu lösen gesucht. Danach kann eine Anfechtungsklage darauf gestützt werden, daß ein Aktionär mit

---

[1]) Hueck — Sittenwidrigkeit S. 176.
[2]) Müller-Erzbach — Das Aktiengesetz S. 97,

der Stimmrechtsausübung vorsätzlich für sich oder einen Dritten gesellschaftsfremde Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu erlangen suchte und der Beschluß geeignet war, diesem Zwecke zu dienen.

Diese Bestimmung bedarf einer etwas genaueren Analysierung: Schutzobjekt ist das Interesse jedes einzelnen Aktionärs. Dieses Interesse kann geschädigt werden entweder unmittelbar durch Schädigung des Eigeninteresses des Aktionärs, oder mittelbar durch Schädigung des Eigeninteresses der Gesellschaft. Es muß also eine Schädigung der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vorliegen. Das allein genügt aber noch nicht. Nehmen wir an, die Mehrheit bringt einen Beschluß durch, von welchem sie hofft, daß er der Gesellschaft einen Vorteil bringen werde. Dieser tritt jedoch nicht ein, sondern es entsteht der Gesellschaft ein Schaden, unter welchem nicht nur die Minderheit, sondern auch die Mehrheitsaktionäre zu leiden haben. In einem solchen Falle kann keine Rede von Sittenwidrigkeit sein. Es muß nämlich nicht nur der Gesellschaft oder ihren Aktionären ein Schaden zugefügt sein, sondern diesem Schaden muß ein für einen Aktionär oder einen Dritten erstrebter gesellschaftsfremder Sondervorteil entsprechen.

Nicht jeder Vorteil, den ein Aktionär durch seine Stimmrechtsausübung erstrebt, kann als gesellschaftsfremd bezeichnet werden. So wird z. B. das Bestreben eines Aktioners, einen Sitz im Aufsichtsrat oder Vorstand zu erlangen, nicht als eine einem gesellschaftsfremden Vorteil dienende Handlungsweise aufgefaßt werden können. Ein Vorteil muß um gesellschaftsfremd zu sein nicht im Interesse der Gesellschaft liegen. Das kann in obigem Falle aber nicht ohne weiteres behauptet werden. Wie schon erwähnt, muß der erreichte gesellschaftsfremde Sondervorteil in Verbindung mit dem der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zugefügten Schaden liegen. Doch braucht diese Verbindung keine direkte zu sein. Es genügt, das der angestrebte Vorteil sich nur mittelbar schädlich für die Gesellschaft auswirkt.[1])

Es muß aber noch ein wichtiges Element zu den schon besprochenen hinzukommen: Die Handlungsweise des Aktionärs muß **vorsätzlich** sein. Und zwar muß der Vorsatz sowohl die schädliche Auswirkung des gefaßten Beschlusses

---

[1]) Godin, § 197 Anm. 6.

auf die Gesellschaft oder ihre Aktionäre, als auch die Gesellschaftsfremdheit des erstrebten Vorteils umfassen. Hierbei genügt jedoch Eventualvorsatz.[1])

Der Gesetzgeber hat für die Fälle des § 197 Abs. 2 nur Anfechtbarkeit und nicht Nichtigkeit vorgesehen. Welche Gründe haben ihn dazu veranlaßt?

Die Schutzobjekte dieser Vorschrift sind die pesönlichen Interessen der einzelnen Aktionäre. Wie schon in anderem Zusammenhange[2]) dargelegt, tritt im allgemeinen eine Anfechtbarkeit ein, wenn persönliche Interessen und zwar solche, auf die man gültig verzichten kann, durch den Beschluß geschädigt worden sind.

In § 197 Abs. 2 liegt zweifellos ein solches Interesse vor. Wenn also alle durch den Beschluß benachteiligten Aktionäre demselben zustimmen, würde der Beschluß volle Gültigkeit erlangen. Nun ist die Frage, ob die allgemeinen Regeln des Aktienrechts für diese Zustimmung der Aktionäre auch hier anzuwenden sind, oder ob für diesen Fall besondere Regeln gelten sollen. Das letztere wurde de lege ferenda von Hueck vorgeschlagen.[3]) Er empfahl eine Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeit, indem von der Erhebung des Protestes zu Protokoll abgesehen werden solle, und die Anfechtungsfrist nicht vom Momente des Stattfindens der Hauptversammlung, sondern vom Momente der Kenntnisnahme des Anfechtungsgrundes zu laufen habe. Er selbst sah aber auch ein, daß man nicht allzu lange in Ungewißheit über die Gültigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses sein könne und schlug vor, daß eine 6 monatliche Ausschlußfrist vorgesehen werden solle, die vom Momente des Stattfindens der Hauptversammlung unabhängig von der Kenntnis der Aktionäre zu laufen habe.

Der Gesetzgeber hat nur das Erste angenommen, indem er in § 198 Abs. 1. Ziffer 3 jeden Aktionär im Fall des § 197 Abs. 2 für anfechtungsberechtigt erklärt, gleichgültig, ob er in der Hauptversammlung erschienen ist oder nicht, und gleichgültig, ob er Protest zu Protokoll erhoben hat oder nicht. Dagegen hat er die einmonatliche Anfechtungfrist für die Hauptversammlungsbeschlüsse als Ausschlußfrist auch für diesen Fall beibehalten.

---

[1]) Teichmann Anm. 2b zu § 197., Godin Anm. 6 zu § 197.

[2]) Vgl. S. 25 u. 26.

[3]) Hueck — Sittenwidrigkeit S. 187 ff. — Reform S. 47 f.

Zum Schluß muß noch erwähnt werden, daß der Beweis, den ein nach § 197 Abs. 2 klagender Aktionär[1]) vor dem Gericht zu erbringen hat, mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Anfechtungskläger wird beweisen müssen:

1. Daß der Aktionär durch seine Stimmrechtsausübung für sich oder eine dritte Person gewisse Sondervorteile erstrebt hat, und

2. daß durch den Eintritt dieser Sondervorteile der Gesellschaft oder ihren Aktionären ein Schaden zugefügt worden ist.

Manchmal ist es sehr schwer zu beurteilen, ob eine Schädigung der Gesellschaft vorliegt oder nicht. In gewissen Fällen scheint auf den ersten Blick ein tatsächlicher Schaden für die Gesellschaft eingetreten zu sein. Untersucht man aber die Angelegenheit genauer, so wird man feststellen müssen, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit der vorläufige Schaden sich in einen Vorteil für die Gesellschaft gewandelt hat. (Z. B. es wird beschlossen, irgendein Geschäft zu finanzieren. Das Geschäft erscheint auf den ersten Blick unsicher und es scheint, daß die Gesellschaft ihr Kapital vergeblich hineingesteckt hat. Später jedoch realisiert sich das Geschäft und bringt der Gesellschaft einen großen Gewinn.)

3. Selbst wenn es dem Kläger gelingt, die genannten beiden Punkte zu beweisen, so hat er noch den Beweis zu erbringen, daß der Aktionär in dieser Angelegenheit vorsätzlich gehandelt hat. In der Praxis ist es bekannt, wie schwer ein Vorsatz, auch ein Eventualvorsatz zu beweisen ist.

§ 197 Abs. 2. Satz 2 verweißt auf § 101 Abs. 3. Nach diesem ist eine Anfechtung nicht gegeben, wenn der erreichte Vorteil schutzwürdigen Belangen dient.

[1]) Godin (§ 197 Anm. 1) ist der Meinung, in Verbindung mit dem in § 197 Abs. 2 niedergelegten Grundsatze müsse angenommen werden, daß die Klage eines Aktionärs vom Gericht abzuweisen sei, wenn die Gesellschaft ihrerseits den Nachweis erbringt, daß der Kläger durch die Anfechtungsklage eigensüchtige, gesellschaftsfremde Interessen verfolgt. M. E. wäre dies zweckgemäß, kann aber nicht aus dem Text des Gesetzes gefolgert werden. § 197 Abs. 2 ist in Verbindung mit der Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zu verstehen. Die Annahme von Godin würde zutreffen, wenn es hieße: „Der Aktionär durch seine Tätigkeit in Verbindung mit der Beschlußfassung der Hauptversammlung." Dann würde hierunter auch die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses zu verstehen sein, und die Behauptung von Godin würde zutreffen.

Etwas anderes ist es, wenn der Aktionär durch die Anfechtungsklage einen sittenwidrigen Zweck verfolgt.

Diese Vorschrift wird so zu verstehen sein, daß in manchen Fällen ein Beschluß, obwohl er geeignet ist, Gesellschaftsfremde Vorteile zum Schaden der Gesellschaft zu erzwingen, doch nicht der Anfechtung unterliegt, weil der erreichte Sondervorteil schutzwürdigen Belangen dient, d. h. entweder einem höheren Interesse, als es das der Gesellschaft und der einzelnen Aktionäre ist; oder auch einem gleichwertigen, sofern es nur berechtigt ist.

Der Abs. 2 Satz 2 ist von besonderer Bedeutung für daß Recht der Konzerne. Manchmal wird durch einen Beschluß einer dem Konzern angehörenden Gesellschaft ein Schaden zugefügt, während der ganze Konzern dadurch irgendwelche Vorteile erreicht. Das Gesamtinteresse des Konzerns steht über dem Eigeninteresse der Gesellschaften, die im Konzern vereinigt sind. Der Sondervorteil dient hier, obwohl er zum Nachteil der Gesellschaft gereicht, schutzwürdigen Belangen.

Der Abs. 3 des § 197 bezieht sich auf die Hauptversammlungsbeschlüsse, welche den Jahresabschluß der Gesellschaft feststellen. Der Jahresabschluß einer Aktiengesellchaft verfolgt lediglich den Zweck, eine Übersicht über die Tätigkeit, Geschäfte, Gewinne und Verluste der Gesellschaft zu geben. Das Aktiengesetz enthält viele Vorschriften über die genaue Gliederung des Jahresabschlusses. Diese Vorschriften wollen möglichste Übersichtlichkeit und Klarheit des Jahresabschlusses erreichen und dadurch die Aktionäre in den Stand setzen, sich genau über die Lage der Gesellschaft zu unterrichten. Wird bei der Feststellung des Jahresabschlusses eine dieser Vorschriften nicht beachtet oder verletzt, so ist jedem Aktionär die Möglichkeit gegeben, den Beschluß anzufechten. § 197 Abs. 3 bestimmt jedoch, daß trotz einer Verletzung der genannten Vorschriften kein Anfechtungsgrund vorliegt, wenn die Lage der Gesellschaft aus dem Jahresabschluß mit genügender Klarheit und Übersichtlichkeit hervorgeht. In diesem Falle hat der Jahresabschluß seinen Zweck — die Aktionäre über die Tätigkeit, Geschäfte, Gewinne und Verluste der A. G. zu unterrichten —erfüllt, und deshalb schließt das Gesetz hier die Anfechtung aus.

V. Die Anfechtungsbefugnis.

Die Geltendmachung der Anfechtbarkeit steht im Unterschiede zur Geltendmachung der Nichtigkeit nur einem bestimmten und begrenzten Personenkreis zu. Dieser Kreis besteht aus den Angehörigen der Gesellschaft, deren Interessen durch einen mangelchaften Hauptversammlungsbeschluß beeinträchtigt werden können und die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft vor allem eines Rechtsschutzes bedürfen. Die Anfechtungsbefugnis ist darin begründet, daß jedes Mitglied von der Gesellschaft die Beachtung des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages verlangen kann.[1])

Die Ausübung des Anfechtungsrechtes ist nicht davon abhängig, daß der Kläger im Einzelfall ein persönliches, vermögensrechtliches Interesse an der Anfechtung nachweisen kann. Das Gesetz unterstellt vielmehr, daß jeder Anfechtungsberechtigte, der eine Anfechtungsklage erhebt, an der Ungültigkeit des angefochtenen Beschlusses interessiert ist. Das Gegenteil läßt sich auch nicht aus § 256 ZPO herleiten, da die Anfechtungsklage eine rechtsgestaltende, nicht eine feststellende ist.

Die Anfechtungsmöglichkeit ist auch nicht von der Art der Gründe abhängig, die den Kläger bei der Anfechtung leiten. Es spielt für die Frage der Anfechtbarkeit ferner kein Rolle, ob der betreffende Beschluß der Gesellschaft schadet oder nicht. Wie auf der einen Seite die Anfechtung nicht allein darauf gestützt werden kann, daß der Beschluß der Gesellschaft einen Schaden zufügt, sofern nicht ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung hinzukommt, und zwar selbst dann nicht, wenn dieser Schaden die Gesellschaft zu ruinieren droht,[2]) so kann auf der anderen Seite auch dem Anfechter nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß der Beschluß, obwohl er eine Verletzung von Gesetz oder

[1]) Müller-Erzbach — Deutsches Handelsrecht S. 280.
[2]) Staub § 271 Anm. 2.

Satzung enthalte, für die Gesellschaft von Nutzen sei. Vielmehr ist eine solche Verletzung einerseits erforderlich, anderseits aber auch genügend zu einer erfolgreichen Anfechtung.

Zur Anfechtung befugt sind folgende Personen: Die einzelnen Aktionäre, der Vorstand und unter bestimmten Voraussetzungen die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates.

A. Die Anfechtungsbefugnis des einzelnen Aktionärs.

Die Anfechtungsbefugnis steht jedem Aktionär der Gesellschaft zu, gleichgültig ob er stimmberechtigt ist ode nicht, demnach auch den Inhabern von Vorzugsaktien ohnr Stimmrecht. (§ 116 Akt. G.) Für die letzteren bedeutet die Anfechtungsbefugnis eines ihrer wichtigsten Gesellschaftsrechte.

Aktionär in weitem Sinne ist derjenige, der berechtigt ist, ein Mitgliedschaftsrecht an der A. G. im eigenen Namen auszuüben. Im Normalfall ist der Inhaber des Mitgliedschaftsrechtes der Eigentümer der Aktienurkunde. Es gibt aber auch Fälle, in denen ein Dritter, auf Grund eines an der Aktie erworbenen Rechtes, entweder ganz an die Stelle des Eigentümers der Aktie tritt, oder ihn in der Ausübung seines Rechtes beschränkt. Es taucht die Frage auf: Wer ist hier der Anfechtungsberechtigte? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Ausgestalltung des betreffenden Rechts ab.[1]) So sind z. B. nach herrschender Lehre im Falle eines Nießbrauches sowohl Eigentümer als auch Nießbraucher anfechtungsberechtigt, beim Pfandrecht nur der Eigentümer, beim Verwahrungsvertrag der Eigentümer, beim Reportgeschäft geht das Anfechtungsrecht auf den Hereinnehmer über, bei dem gesetzlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes und Vaters steht das Anfechtungsrecht ausschließlich dem Verwaltungsberechtigten zu usw. Bei Miteigentum an einer Aktie gilt § 63 Akt. G.

Der Anfechtende muß zur Anfechtung nicht nur anfechtungsbefugt sein, sondern muß sich auch als solcher gegenüber der Gesellschaft legitimieren. Hierbei muß zwischen der Legitimation bei Namensaktien und bei Inhaberaktien unterschieden werden.

---

[1]) Ausführlich über diese Frage Hueck S. 129 ff.

a) Legitimation bei Namensaktien.

Bei einer Gesellschaft mit Namensaktien gilt als der zur Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte befugte Aktionär gemäß § 62 Abs, 3 derjenige, der als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Der Eingetragene wird aber nur von der Gesellschaft und ihr gegenüber als legitimiert angesehen. Eine rechtsbegründende Wirkung hat die Eintragung in das Aktienbuch nicht.[1]) Die Tatsache der Legitimation bedeutet nur, daß der Gesellschaft gegenüber allein der Eingetragene zur Ausübung der Gesellschaftsrechte berechtigt und zur Erfüllung der Gesellschaftspflichten verpflichtet ist. Aus diesem Grunde muß der wahre Aktionär immer seine Eintragung im Aktienbuch durch eine Anmeldung veranlassen, wenn er von den Rechten und Pflichten, die ihm sein tatsächliches Mitgliedschaftsrecht an der A. G. gibt, Gebrauch machen will.

b) Legitimation bei Inhaberaktien.

Bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien ist der Besitzer der Aktienurkunde als Anfechtungsberechtigter legitimiert. Hueck nimmt an, (S. 137) daß hier der Gesellschaft der Gegenbeweis offen steht, daß der Kläger trotz seines Besitzes nicht zur Ausübung der Aktionärenrechte befugt sei. Noch weiter geht Brodman, der meint, daß die Gesellschaft nur den Beweis des Nichteigentums erbringen muß; der Kläger muß nunmehr erklären und nachweisen, woraus er sein Vertretungsrecht herleitet.[2]) M. E. geht Brodmann zu weit. Der erbrachte Beweis des Nichteigentums ist nicht von einer derartig entscheidenden Bedeutung, daß nunmehr die Beweislast auf den Besitzer verlegt wird, und er nachweisen muß, woraus er sein Vertretungsrecht herleitet. Das Nichteigentum an einer Aktie ist keineswegs einer Nichtberechtigung zur Ausübung der Aktionärenrechte gleichzusetzen.

Der Besitz der Inhaberaktie enthält schon die Präsumption, daß der Besitzer zur Ausübung der Aktionärenrechte befugt ist — gleichgültig, ob Kraft seines Eigentums oder Kraft irgendwelcher Vertretungsmacht. Der Gegenbeweis steht offen. Allein der Beweis des Nichteigentums genügt jedoch nicht, es muß noch das Fehlen eines Vertretungsrechts nachgewiesen werden.

---

[1]) Vgl. Hueck S. 134, Schlegelberger § 62 Anm. 4.
[2]) Brodmann § 271 Anm. 2 c.

Die Anfechtung ist an eine Anzahl weiterer Voraussetzungen gebunden.

Nach § 198 Abs. 1 Ziffer 1 Akt. G. steht das Anfechtungsrecht jedem in der Hauptversammlung erschienenen Aktionär zu, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat. In der Hauptversammlung erschienen ist ein Aktionär, wenn er entweder persönlich anwesend ist oder sich hat vertreten lassen.

Der Widerspruch zu Protokoll kann nur durch eine ausdrückliche Willensäußerung des betreffenden Aktionärs zustandekommen, nicht dagegen stillschweigend oder durch konkludente Handlungen. Daher genügt es nicht, wenn der betreffende Aktionär gegen den Beschluß gestimmt hat.[1]) Der Protest muß durch eine deutliche, vor der Hauptversammlung abgegebene Willenserklärung zum Ausdruck gebracht werden und muß darauf hinweisen, daß der Aktionär den Beschluß anfechten will. Letzteres muß aus dem Wortlaut der Protesteklärung erkennbar hervorgehen.[2])

Die Aufnahme des Widerspruches in das Protokoll ist nicht unerläßlich[3]), so daß ein Aktionär nicht dadurch in seinem Anfechtungsrechte beeinträchtigt wird, daß der von ihm zu Protokoll erhobene Widerspruch vom protokollführenden Richter oder Notar nicht aufgenommen worden ist, Es würde unbillig sein, wenn der Aktionär in seinem Rechte durch nachlässiges Handeln des protokollführenden Richters oder Notars beeinträchtigt werden kann. Allerdings wird in einem solchen Falle der Anfechtende beweisen müssen, daß er tatsächlich ordnungsgemäß Widerspruch in der Hauptversammlung erhoben hat.

Die Anfechtungsgründe brauchen bei der Protesterhebung nicht angegeben zu werden. Sind solche angegeben, so ist doch der Aktionär nicht daran gebunden, sondern kann die Anfechtungsklage auch auf sonstige Gründe stützen.

Auch ein in der Hauptversammlung nicht erschienener oder nicht vertretener Aktionär kann unter folgenden Voraussetzungen anfechten:

---

[1]) Staub § 271 Anm. 10.

[2]) Über die wörtliche Ausdrucksweise des Protestes vgl. Staub § 271 Anm. 10-a.

[3]) Brodmann § 271 Anm. 4-b

1. Wenn er zur Hauptversammlung nicht zugelassen wird.

Jeder Aktionär, gleichgültig ob er stimmberechtigt ist oder nicht, hat das Recht an der Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen. Wird er daran gehindert, so könnte er an sich von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch machen, da er nicht die Möglichkeit hat, Widerspruch zu Protokoll zu erheben. Um diese Folge zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, daß ein Aktionär doch anfechten kann, wenn er zu Unrecht nicht zur Hauptversammlung zugelassen worden ist. (§ 198 Abs. 1 Z. 1 S. 1). Ist aber die Zulassung zur Hauptversammlung von gewissen Bedingungen abhängig gemacht, wie z. B. der Hinterlegung von Aktien usw., dann muß jeder Aktionär, der an der Hauptversammlung teilnehmen will, diese Bedingungen erfüllt haben. Doch ist zur Wirksamkeit dieser Bedingungen erforderlich, daß sie rechtzeitig bekanntgegeben werden, damit jedem Aktionär die Möglichkeit gegeben wird, diesen Bedingungen zu genügen.

2. Wenn die Versammlung nicht gehörig berufen worden ist.

Sind bei der Einberufung einer Hauptversammlung die Mindesterfordernisse für eine ordnungsgemäße Einberufung (§ 105 Abs. 1 u. 2 Akt. G.) nicht eingehalten, so sind alle in dieser Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse nach § 195 Z. 1 Akt. G. nichtig.[1])

Jede Verletzung anderer Gesetzesvorschriften der §§ 105—109 Akt. G. über die Einberufung bewirkt nur eine Anfechtbarkeit der gefaßten Beschlüsse. Und zwar kann ein Aktionär die Beschlüsse in einem solchen Falle anfechten, auch wenn er nicht in der Hauptversammlung anwesend war und nicht Protest zu Protokoll erklärt hat, weil eben seine Abwesenheit vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß die Hauptversammlung in einer magelhaften Weise einberufen worden ist, und der Aktionär aus diesem Grunde von deren Stattfinden nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten und daher nicht erscheinen konnte.

---

[1]) Vgl. S. 26 ff.

3. Wenn der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden war.

In jeder Einberufung einer Hauptversammlung ist auch die Tagesordnung, d. h. der Gegenstand und die Reihenfolge der Beschlußfassung anzugeben. Auf Grund dieser Angaben entscheidet sich der Aktionär, ob er an der Hauptversammlung teilnimmt oder nicht. Wenn der in der Tagesordnung angegebene Gegenstand für den Aktionär nicht von Interesse ist, wird er auf die Teilnahme an der Versammlung verzichten. Ist aber die Tagesordnung für den Aktionär von Interesse, so wird er nicht verfehlen, der Hauptversammlung beizuwohnen und sich an der Entscheidung der ihn interessierenden Frage zu beteiligen. Kündigt nun der Vorstand eine Tagesordnung an, die nicht von großem Interesse für die Aktionäre ist, so werden in der Regel die meisten der Aktionäre nicht erscheinen. Wenn nun in der Versammlung der Gegenstand der Beschlußfassung geändert wird und Entscheidungen getroffen werden, an denen alle Aktionäre interessiert sind, so hätten die Nichterschienenen, wenn sie gewußt hätten, daß in der Versammlung eben diese Entscheidungen getroffen würden, mutmaßlich der Hauptversammlung beigewohnt und an der Beschlußfassung teilgenommen.

Daher bestimmt § 198 Abs. 1 Zif. 2 Satz 3 Akt. G., daß wenn außerhalb der Tagesordnung Beschlüsse gefaßt werden, auch für den nichterschienenen Aktionär ein Anfechtungsrecht besteht.

Im Falle des § 197 Abs. 2 endlich ist jeder Aktionär zur Anfechtung berechtigt, gleichgültig ob er in der Hauptversammlung erschienen war oder nicht, und gleichgültig ob er Protest zu Protokoll erhoben hatte oder nicht. (§ 198 Abs. 1 Zif. 3)[1]).

Die Anfechtung setzt das Fortdauern der Aktionäreigenschaft vom Zeitpunkt der Hauptversammlung bis zur Erledigung des Anfechtungsprozesses voraus. Es genügt, daß dem Anfechtenden das Eigentum an einer einzigen Aktie während dieses Zeitraums zusteht.[2]) Doch gibt es davon eine Ausnahme. Das Aktiengesetz schreibt in § 198 Abs. 2 vor, daß zu einer Anfechtung, die darauf gestützt wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen oder

---

[1]) Vgl. Dazu S. 38.
[2]) Hueck S. 138.

Rückstellungen über das nach Gesetz oder Satzung statthafte Maß hinaus vorgenommen seien, nur Aktionäre befugt sind, deren Anteile zusammen den 20 Teil des Grundkapitals erreichen.

B. Die Anfechtungsbefugnis des Vorstandes.

Zur Anfechtung ist ferner der Vorstand befugt. Er kann den fraglichen Hauptversammlungsbeschluß nur auf Grund eines von ihm gefaßten Beschlusses anfechten. Beschließt die Mehrheit der Mitglieder eines Vorstandes gegen eine Minderheit die Anfechtungsklage zu erheben, so müssen die überstimmten Mitglieder sich fügen.[1])

Der Vorstand handelt hier als ein Organ der Gesellschaft. Er ist kraft seiner Stellung berufen, darauf zu achten, daß bei der Beschlußfassung nach Gesetz und Satzung verfahren wird.[2]) Die Klage des Vorstandes will nicht die Interessen der einzelnen Vorstandsmitglieder schützen, sondern dient nur den Interessen der Gesellschaft. Aus diesem Grunde werden die Kosten der Klage in jedem Falle von der Gesellschaft getragen.[3])

Die Anfechtungsklage des Vorstandes ist nicht an manche Voraussetzungen gebunden, die das Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs erschweren. Z. B. es braucht kein Protokollprotest erhoben zu sein und die Einschränkung des § 198 Abs. 2 gilt nicht.[4]) An die Anfechtungsfrist des § 199 Abs. 1 ist jedoch auch die Klage des Vorstandes gebunden.

Ein Verzicht des Vorstandes auf das Anfechtungsrecht ist nicht möglich.

C. Die Anfechtungsbefugnis der einzelnen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates.

Schließlich ist jedes einzelne Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates zur Anfechtung eines Beschlusses befugt, wenn die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates sich durch die Ausführung des Beschlusses strafbar oder ersatzpflichtig machen würden. Das Anfechtungsrecht

---

[1]) Brodmann § 271 Anm. 7.
[2]) Brodmann § 271 Anm. 7
[3]) Godin § 198 Anm. 6.
[4]) Schlegelberger § 198 Anm. 10.

nach § 198 Zif. 5 ist ebenso wie das Anfechtungsrecht des Vorstandes nicht an die, das Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs einschränkenden Voraussetzungen gebunden.

Die Anfechtungsklage des einzelnen Vorstands- oder Aufsichtsratmitgliedes in seiner Eigenschaft als solches darf nicht auf andere Gründe als die des § 198 Zif. 5 gestützt werden.

In den Fällen des § 198 Z. 5 kommen weniger Verletzungen aktienrechtlicher Vorschriften, als vielmehr solcher des Bürgerlichen- und Strafrechts in Frage.[1])

---

[1]) Vgl. Hueck S. 158, Brodmann § 271 Anm. 8.

VI. Die Anfechtungsklage.

Die Anfechtung kann nur im Wege einer Klage erfolgen, nicht aber in der Form einer Einrede, Widerklage u. s. w.

Die Klage muß innerhalb eines Monates nach der Beschlußfassung erhoben werden. (§ 199 Abs. 1) Diese Frist ist eine Ausschlußfrist. Gegen ihre Versäumung gibt es keine Wiedereinsetzung. Die Frist beginnt am Tage der Hauptversammlung und endigt mit dem Ablauf eines Monats. Sie wird nach §§ 188 Abs. 2 u. 3 und 193 BGB berechnet. Die Gründe, aus denen die Klage an eine monatliche Frist gebunden ist, sind folgende: Der Gesetzgeber bezweckt hiermit, möglichst schnell Klarheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses zu schaffen. Denn es würde die Rechtssicherheit gefährdet werden, wenn noch nach Jahren ein Beschluß angefochten und für nichtig erklärt werden könnte. Man nehme eben an, später seien andere Beschlüsse gefaßt und vom Vorstande ausgeführt worden, die auf diesem ersten beruhen. Wenn nun sie alle durch das der Anfechtung stattgebende Urteil rückwirkend für nichtig erklärt werden könnten, so würde das bedeuten, daß der gesamten Tätigkeit der Gesellschaft in diesen Jahren die Rechtsgrundlage gefehlt hätte.

Außerdem will das ausführende Organ der Gesellschaft — der Vorstand — regelmäßig möglichst bald Klarheit darüber haben, ob ein Hauptversammlungsbeschluß, der ihm eine gewisse Handlungsweise vorschreibt, gültig ist oder nicht, damit er seine Tätigkeit danach einrichten kann. Es liegt ferner auch im Interesse der Öffentlichkeit, daß möglichst bald geklärt wird, wie es mit der Gültigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses steht; besonders ist es für jene wichtig, die in geschäftlicher Verbindung mit der Aktiengesellschaft treten wollen.

Innerhalb der Monatsfrist müssen auch die Anfechtungsgründe angegeben werden. Wie schon dargelegt, brauchen sie nicht sofort bei der Erhebung des Widerspruchs zu Pro-

tokoll erklärt zu werden, sondern es genügt ihre Nachbringung vor Ablauf der Monatsfrist. Sind bereits Gründe angegeben, so können sie während der Anfechtungsfrist geändert werden.[1])

Nach Ablauf der Monatsfrist dürfen neue Anfechtungsgründe auch mit Zustimmung der Gesellschaft nicht nachgeschoben werden.

Die Klage ist stets gegen die Gesellschaft zu richten. (§ 199 Abs. 2) Hierbei wird die Gesellschaft nicht, wie sonst, durch den Vorstand vertreten, sondern durch den Vorstand und Aufsichtsrat gemeinschaftlich.[2]) Ficht der Vorstand an, so wird die A. G. nur von dem Aufsichtsrat vertreten. Vertreter sind die Organe der Gesellschaft als solche, nicht etwa die zur Zeit der Beschlußfassung oder Klageerhebung vorhandenen einzelnen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates.[3]) Vorstand und Aufsichtsrat handeln hier als Kollegien.[4])

Nach § 195 Ziffer 5 klagende Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder scheiden für diesen Prozeß aus der Vertretung der Gesellschaft aus. Klagen alle Mitglieder, so ist der Gesellschaft nach § 57 ZPO ein Vertreter zu bestellen.

---

[1]) Das hat aber auch Nachteile: Es erhebt z. B. ein Aktionär Widerspruch zu Protokoll und reicht kurz danach eine Anfechtungsklage ein, die nicht auf ernste Anfechtungsgründe gestützt ist. Mit Recht sagt sich der Vorstand, daß eine solche Klage nicht auf Erfolg rechnen kann und führt den Beschluß aus. Im letzten Augenblick vor Ablauf der Monatsfrist bringt jedoch der Anfechtende nachträglich einen ernsten Anfechtungsgrund vor, auf Grund dessen die Klage auf Erfolg hoffen kann. Hätte der Vorstand gewußt, daß die Anfechtungsklage in Wirklichkeit auf diesem Grunde beruhe, so hätte er mit der Ausführung des Beschlusses gewartet und wäre nicht in eine Lage gekommen, in der er diese Ausführung allein zu verantworten hat.

M. E. wäre die gesetzliche Regelung besser, wenn sie bestimmen würde, daß jeder Aktionär sofort bei der Protesterhebung zu Protokoll seine Anfechtungsgründe anzugeben habe. Dadurch würde aber die Prüfung des Vorstandes, ob die Anfechtungsklage auf Erfolg rechnen kann oder nicht, sehr erleichtert werden.

[2]) Es handelt sich hier um eine Sonderregelung der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat müssen im Prozeß einheitlich handeln und vertreten sein. (R. G. Bd. 66 S. 37, Lehmann-Ring § 272 Nr. 1., Horrwitz S. 102., Brand § 272 Anm. 2 d., Hueck S. 168.

Nach Brodmann (§ 272 Anm. 1) hat die Anordnung dieser Doppelvertretung ihren Grund in der Möglichkeit einer Voreingenommenheit des Vorstandes gegen den angefochtenen Beschluß oder gar einer arglistigen Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Kläger.

[3]) Hueck S. 165., Teichmann § 199 Anm. 2 a., Staub § 272.

[4]) Brodmann § 272 Anm. 1 a., Schlegelberger § 199 Anm. 3.

Die Anfechtungsklage ist vor Ablauf der Anfechtungsfrist den beiden Organen — Vorstand und Aufsichtsrat zuzustellen,[1]) und zwar genügt eine Zustellung an je ein Mitglied der Vorstandes und Aufsichtsrates.[2])

Zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. (§ 199 Abs. 3 Satz 1)

Werden mehrere Klagen gegen einen Beschluß eingereicht, so sind diese zu verbinden und durch ein Urteil zu entscheiden. (§ 199 Abs. 3 S. 3.)

Die Verbindung der einzelnen Anfechtungsklagen wird nicht auf Schwierigkeiten stoßen, da alle Klagen vor demselben Landgericht zu erheben sind. Ebenso sind die Klagen an die kurze Monatsfrist gebunden. Abs. 3 Satz 2 des § 199 Akt. G. schreibt noch vor, daß die erste mündliche Verhandlung nicht vor Ablauf der Monatsfrist stattzufinden hat, so daß man auf diese Art und Weise einen Überblick über alle eingelaufenen Anfechtungsklagen und vorgebrachten Anfechtungsgründe hat.

Das Schicksal eines angefochtenen Beschlusses hängt vor allem von dem Gewicht der der Klage zugrundeliegenden Anfechtungsgründe ab. Nicht jedoch allein davon, sondern auch vom Verhalten der Prozeßparteien. Jede Prozeßpartei kann nämlich durch Nachläßigkeit den Prozeß verlieren, während sie denselben bei einer sorgfältigen Prozeßführung hätte gewinnen können. Aus diesem Grunde hat das Gesetz jedem Aktionär, der an dem Ausgang des Anfechtungsprozeßes interessiert ist, die Möglichkeit gegeben, sich jener Prozeßpartei, deren Obsiegen er wünscht, als Nebenintervenient anzuschließen. Für diese Nebenintervention gelten dieselben Grundsätze, wie allgemein für die Intervention nach der ZPO. Z. B. Geständnisse der Hauptpartei binden den Nebenintervenienten nicht, seine Prozeßhandlungen sind von denen der Partei unabhängig usw.

Damit jeder Interessent die Möglichkeit hat, die Erhebung von Anfechtungsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüße zu erfahren, ist jede Klageerhebung und der erste Verhandlungstermin vom Vorstande unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. (§ 199 Abs. 5.)

Eine unbegründete Klage kann für die Gesellschaft eine erhebliche Schädigung bedeuten (z. B. die Ausführung

---

[1]) Staub § 272 Anm. 14.

[2]) Ausführlich bei Schlegelberger § 199 Anm. 3 und Godin § 199 Anm. 1.

eines wichtigen Beschlusses hemmen, den Ruf der Gesellschaft gefährden usw.), Daher schreibt das Gesetz, um unbegründete Klagen nach Möglichkeit zu verhindern, in § 199 Abs. 4 vor, daß auf Verlangen der Gesellschaft dem klagenden Aktionär und auch dem Nebenintervenienten, der selbständige Rechtsmittel im Prozeß einlegt,[1]) vom Gericht Sicherheitsleistungen auferlegt werden können. Die Art und Höhe der Sicherheitsleistung hat das Gericht nacht freiem Ermessen zu bestimmen. Bei der Festlegung der Art und Höhe dieser Sicherheitsleistung sollen vom Gericht besonders die Vermögensverhältnisse des Klägers berücksichtigt werden.[2]) Dadurch wird die Gefahr vermieden, daß durch die Auferlegung einer unverhältnismäßig hohen Sicherheitsleistung die Erhebung einer durchaus begründeten Klage durch einen wenig vermögenden Kläger verhindert wird.

Weiterhin ist die Schadensersatzpflicht bei unbegründeter Anfechtung durch das Aktiengesetz wesentlich verschärft worden. (§ 200 Abs. 2) Das HGB verlangte bösliche Handlungsweise, wodurch natürlich der Vorschrift weitgehend die praktische Bedeutung genommen wurde, da bekanntlich eine böswillige Handlungsweise sehr schwer nachgewiesen werden kann. Das neue Aktiengesetz verlangt zur Begründung der Schadensersatzpflicht nunmehr nicht böswillige Handlungsweise, sondern nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Was den Streitwert anbelangt, so hat ihn das Gericht nach den gesamten in einzelnen Fall gegebenen Umständen unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses nach freiem Ermessen zu bestimmen. (§ 199 Abs. 6.)

Auch diese Bestimmung ist eine Neuerung im Vergleich zum früheren Rechte. Nach dem HGB wurde der Streitwert lediglich nach dem Interesse des Klägers bestimmt. Dieses Interesse wurde der herrschenden Meinung nach oben durch den Wert der Aktien des Klägers begrenzt. Diese Vorschrift ermöglichte es, als Kläger den Besitzer bloß einer Aktie vorzuschieben, wodurch der Anfechtungsprozeß sehr billig und gefahrlos durchgeführt werden konnte. Dieser Übelstand ist nunmehr beseitigt, indem dem Gericht die Macht gegeben ist, den Streitwert nach den obengenannten Gesichtspunkten nach freiem Ermessen zu bestimmen.

---

[1]) Schlegebberger § 199 Anm. 6.
[2]) Hueck S. 180.

Zum Schluß dieses Kapitels ist noch eine Frage zu erörtern: Kann u. muß das Gericht eine Klage abweisen, wenn der Anfechtungsgrund, keinen Einfluß auf das Ergebnis der Beschlußfassung gehabt hat?

Grundsätzlich ist m. E. Die Frage zu bejahen. Jedoch muß man bei der Abweisung der Anfechtungsklage sehr vorsichtig verfahren. Folgende Beispiele mögen dies erläutern: In einer Hauptversammlung stellt der Vorsitzende nach der Abstimmung fest, daß 100 Stimmen für den Beschluß abgegeben worden sind und 50 dagegen. Er erklärt den Beschluß, da er einfacher Stimmenmehrheit bedurfte, für angenommen. Erheben nun 10 Aktionäre Protest zu Protokoll und fechten nachher auch an, weil ihre Stimmen fälschlicherweise zu den „Ja" Stimmen gezählt worden sind, während sie für „Nein" gestimmt haben, so kann ihre Klage um deswillen abgewiesen werden, weil auch dann, wenn ihre Stimmen zu den „Nein"- Stimmen gezählt werden, die für die Annahme des Beschlusses nötige Mehrheit doch vorhanden ist. Nehmen wir aber ein anderes Beispiel: Die Hauptversammlung ist nicht gehörig berufen. Es wird ein Beschluß gefaßt. 100 Stimmen dafür, 10 Stimmen dagegen. Ein Aktionär der wegen der mangelhaften Einberufung keine Kenntnis vom Stattfinden der Hauptversammlung erlangt hat und aus diesem Grunde in der Hauptversammlung nicht erscheinen konnte, ficht diesen Hauptversammlungsbeschluß an. Es wird ihm entgegengehalten: Auch wenn du gegen den Beschluß gestimmt hättest, wäre er doch zustandegekommen, da die „Ja" — Stimmen den „Nein" — Stimmen weit überlegen sind. In diesem Fall bestehen Bedenken zu derselben Lösung zu kommen, wie in dem erstbesprochenen. Es ist möglich, daß der Anfechtende ein guter Redner ist[1]) und falls er in der Hauptversammlung erschienen wäre, viele von den „Ja" — Stimmen in „Nein" Stimmen verwandelt hätte. Diese Möglichkeit läßt sich nicht einwandfrei widerlegen. Deshalb muß, bevor die Anfechtunsklage aus ähnlichen Gründen zurückgewiesen wird, immer sehr vorsichtig geprüft werden, ob nicht doch die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Gesetzesverletzung und der Beschlußfassung besteht.

---

[1]) Hueck S. 149.

VII. Die Urteilswirkung bei Beschlussanfechtung.

Die Anfechtungsklage ist eine rechtsgestaltende, nicht einer feststellende. Das ihr stattgebende Urteil ist daher ein Gestaltungsurteil. Was die Wirkung eines im Anfechtungsprozeß ergehenden Urteils anbelangt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Die Wirkung eines die Klage abweisenden Urteils.

Wird die Anfechtung durch Urteil abgewiesen, so erlangt dieses Urteil Wirkung nur gegenüber den Prozeßparteien. Ihr Streit wird durch das Urteil beendet und sie müssen sich dem Urteil fügen. Weitere Wirkung äußert das klagabweisende Urteil nicht, denn es stellt lediglich fest, daß die vom Kläger geltendgemachte Anfechtbarkeit nicht begründet ist.[1]) Dies ist jedoch eine Feststellung, die anderen Personen gegenüber keinerlei Wirkung äußert, sondern nur die Parteien des Anfechtungsprozesses interessiert.

b) Rechtsfolgen des der Anfechtung stattgebenden Urteils.

Wird der Anfechtung durch ein Urteil stattgegeben so erlangt dieses Urteil natürlich in erster Linie Wirkung unter den Prozeßparteien. Der angefochtene Beschluß wird für nichtig erklärt und jede Prozeßpartei kann sich auf seine Nichtigkeit berufen. Würde sich aber die Wirkung der Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses auf die Prozeßparteien beschränken, so würde das zu unmöglichen Ergebnissen führen und allen für die Nichtigkeit aufgestellten Grundsätzen widersprechen. Es würde bedeuten, daß sich z. B. die klagenden Aktionäre auf die Nichtigkeit des Beschlusses berufen könnten, während das die übrigen Aktionäre nicht tun könnten; ferner daß der Beschluß gegenüber

---

[1]) Hueck S. 191.

einigen wirksam ist, gegenüber anderen nichtig usw. Eine solche Lösung der Frage ist undenkbar. Vielmehr muß sich jeder auf die Nichtigkeit eines durch ein rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärten Hauptversammlungsbeschlusses berufen können.

Der § 200 Abs. 1 Akt. G. bestimmt deshalb, daß das der Anfechtungsklage stattgebende Urteil nicht nur für und gegen die Parteien gilt, sondern für und gegen alle Aktionäre, sowie für und gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, auch wenn sie nicht Partei sind.

Das Gesetz erwähnt jedoch nicht, von welchen Zeitpunkte an diese Nichtigkeit eintritt und welche Wirkung der für nichtig erklärte Hauptversammlungsbeschluß gegenüber Dritten, außerhalb der Gesellschaft Stehenden äußert.

Bei Beantwortung der Frage in welchem Zeitpunkt die Nichtigkeit eintritt, muß man von dem Begriffe der Nichtigkeit selbst ausgehen. Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes bedeutet, daß dieses Rechtsgeschäft als solches niemals in der Rechtswirklichkeit bestanden hat. Dasselbe gilt auch bei nichtigen, oder für nichtig erklärten Hauptversammlungsbeschlüssen. Es wird angenommen, daß sie in der Rechtswirklichkeit niemals vorhanden waren. Ihre Nichtigkeit muß demnach ex tunc wirken.

Es fragt sich weiter, ob diese ex tunc-Wirkung sich auf die Prozeßparteien beschränkt, oder ob sie auch gegenüber Dritten eintritt.

Der Beantwortung dieser Frage, muß folgendes vorausgeschickt werden:

Wird ein Beschlus angefochten, so bedeutet dies nicht, daß dem Beschluß jede rechtliche Folge untersagt werden soll. Jeder anfechtbare oder auch schon angefochtene Beschluß ist zunächst als gültig anzusehen, solange nicht ein Urteil ergangen ist, welches ihn ausdrücklich für nichtig erklärt. Der Vorstand kann jeden anfechtbaren oder angefochtenen Beschluß vor der Urteilssprechung ausführen, zum Unterschiede von einem von vornherein nichtigen Beschluß, dessen Ausführung von Anfang an zu unterlassen ist. Allerdings darf hierbei der Vorstand nicht so weit gehen, einen anfechtbaren Beschuß einem vollkommen mangelfreien gleichzusetzen und sofort mit seiner Ausführung beginnen. Vorstand und Aufsichtsrat müssen vielmehr besonders sorgfältig prüfen, ob die gegen den Beschluß eingereichten

Klagen Aussicht auf Erfolg haben, und ob es nicht besser ist, den Anfechtungsprozeß abzuwarten, bevor man mit der Ausführung des Beschlusses beginnt.[1])

Von dem Augenblick an, wo der Beschluß durch das Urteil für nichtig erklärt wird, ist aber jede weitere Ausführung zu unterlassen. Man ist sich in der Rechtssprechung und Rechtslehre einig, daß von nun an die Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses für und gegen jeden gilt, auch gegenüber Dritten. Wie aber wenn in der Schwebezeit zwischen Beschlußfassung und Nichtigerklärung eine teilweise oder völlige Ausführung des Beschlusses durch den Vorstand erfolgt ist, und besonders, wenn durch diese Ausführung die Gesellschaft in ein rechtliches Verhältnis zu Dritten getreten ist? Kann sich nunmehr die Gesellschaft auf die Nichtigkeit des Beschlusses berufen und dieselbe ihrem Vertragsgegner entgegenhalten? Oder anders gesagt, wirkt die Nichtigkeit des Beschlusses gegenüber Dritten auch ex tunc, oder wirkt sie ihnen gegenüber erst von dem Moment der Nichtigerklärung an, d. h. ex nunc?

Dies ist ein schwieriges Problem, über das viel gestritten worden ist,[2]) und das auch heute noch keine ausdrückliche Lösung im Gesetz gefunden hat.

Von Flechtheim[3]) wird die Ansicht vertreten, daß das Urteil nur gegen die legitimierten Prozeßparteien ex tunc wirkt, während gegenüber Dritten nur eine ex nunc-Wirkung eintritt. Nach Flechtheim kann das im Anfechtungsprozeß ergehende Urteil nicht in schon erworbene Rechte Dritter eingreifen, weil die letzteren keinen Einfluß auf die Prozeßführung haben und deshalb nicht unter einer mangelhaften und ungeschickten Prozeßführung leiden dürfen. Ebenso wie durch neue Beschlußfassung solche Rechte dritter Personen, die schon auf Grund eines früheren Beschlusses erworben sind, nicht beeinträchtigt werden können, so könne das auch nicht durch ein Urteil geschehen. Unter Prozeßparteien seien jedoch nicht nur die Anfechtenden und die Vertreter der Gesellschaft, Vorstand und Aufsichtsrat zu verstehen, sondern auch sämtliche Aktionäre, da auch sie zur Gesellschaft als Gesamtorganisation gehören.

Dieser Ansicht Flechtheims steht die von Hueck[4]) gegenüber, die dahin geht, daß das der Anfechtung stattge-

[1]) Hueck S. 189.

[2]) Vgl. Flechtheim S. 19 ff., Hueck S. 196 ff. Staub Anm. 7 a zu § 273, Brodmann Anm. 1 c zu § 273.

[3]) Flechtheim S. 19 ff.

[4]) Hueck S. 193 ff.

bende Urteil auch gegenüber Dritten ex tunc wirkt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es materiell berechtigt ist. Hueck gibt dem betroffenen Dritten die Möglichkeit, die Richtigkeit des Urteils zu bestreiten. Ist jedoch das Urteil materiell berechtigt, so muß nach Hueck der betroffene Dritte die ex tunc wirkende Nichtigkeit des Beschlusses auch gegen sich gelten lassen, soweit er nicht durch besondere Vorschriften, insbesondere, **wenn er gutgläubig ist,** geschützt wird.

Die Theorie Huecks hat m. E. folgende Vorteile im Vergleich zur Theorie Flechtheims:

1. Sie stimmt mit der bürgerlichrechtlichen Regelung der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit vollkommen überein.

Ist nach dem BGB ein Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, so ist seine Nichtigkeit rückwirkend und zwar gegen jeden. Es kann nicht für die einen eine Wirkung ex tunc und für die anderen ex nunc haben. Jedoch können auch im bürgerlichen Recht der Nichtigkeit eines angefochtenen Rechtsgeschäfts gegenüber die Grundsätze des Guten-Glaubens-Schutzes geltend gemacht werden, wenn das Rechtsgeschäft in der Zeit zwischen seinem Zustandekommen und seiner Nichtigerklärung gewisse Folgen gehabt hat.

2. Gegen diese Ansicht kann man nicht einwenden, daß der Dritte im Falle einer ungeschickten und leichtfertigen Prozeßführung im Anfechtungsprozeß eine Schädigung seiner Interessen zu erleiden habe, denn das Urteil wirkt nur dann auch ihm gegenüber ex tunc, wenn es materiell berechtigt ist, d. h. wenn auch bei einer tadellosen Prozeßführung kein anderes Urteil ergangen wäre.

Die hier behandelte Frage hat, wie schon erwähnt, keine ausdrückliche Regelung im neuen Aktiengesetz gefunden. (Vgl. § 200 Abs. 1)

In der Begründung des Entwurfes zur Aktiennovelle von 1884 S. 297 sagt der Gesetzgeber, daß die Entscheidung nur im einzelnen Falle nach Maßgabe des in Betracht kommenden Verhältnisses richtig zu finden ist. Dieser Meinung scheint sich der Gesetzgeber auch im neuen Aktiengesetz angeschlossen zu haben, da der § 200 Abs. 1 ohne wesentliche Veränderungen von dem § 273 Abs. 1 HGB übernommen ist. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Frage wäre aber sehr wünschenswert gewesen.

VIII. Der Registerrichter und die mangelhaften Hauptversammlungsbeschlüsse.

Im Aktiengesetz bestehen in Verbindung mit dem Rechte der Hauptversammlungsbeschlüsse noch einige Vorschriften, die sich auf die Einreichung und Eintragung der Hauptversammlungsbeschlüsse in das Handelsregister beziehen und auf die hier kurz einzugehen ist.

Zuerst ist auf die Vorschrift des § 105 Abs. 1 Satz 2 aufmerksam zu machen. Danach gelten alle Personen, die in das Handelsregister als Vorstand eingetragen sind, als zur Einberufung der Hauptversammlung befugt.[1])

Eine andere derartige Vorschrift ist die des § 111 Abs. 5, wonach der Vorstand unverzüglich nach der Hauptversammlung eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls zum Handelsregister einzureichen hat.

Wie schon dargelegt,[2]) hat der Notar für eine möglichst schleunige Fertigstellung des Protokolls Sorge zu tragen. In der Praxis ist es so, daß das vom Notar angefertigte Protokoll dem Vorstand übergeben wird. Dieser hat wiederum ohne schuldhaftes Zögern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls und auch die Anlagen[3]) zum Protokoll zum Handelsregister einzureichen. Dies kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. (§ 14 HGB)

Das Einreichen der gefaßten Hauptversammlungsbeschlüsse dient vor allem der Verwirklichung des Publizitätsprinzips. Es muß jedem Aktionär und auch jedem Interessenten die Möglichkeit gegeben sein, sich über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse orientieren zu können. Dieses Einreichen zum Handelsregister hat jedoch nicht irgendwelche rechtsbegründende Wirkung, d. h. es wird hierdurch keine Garantie dafür geschaffen, daß der Beschluß einwandfrei gültig ist. Um jedoch der Öffentlichkeit

---

[1]) Dazu vgl. S. 8.

[2]) Vgl. S. 17 u. 18.

[3]) Die Anlagen zum Protokoll sind das Teilnehmerverzeichnis nach § 110 und die Belege über die ordnungsgemäße Einberufung der Hauptversammlung. (§ 111 Abs. 3)

möglichst bald Klarheit über die Gültigkeit des eingereichten Hauptversammlungsbeschlusses zu verschaffen, ist jedes rechtskräftige Urteil, durch welches der Beschluß auf Grund einer Anfechtungsklage für nichtig erklärt wird, ebenfalls unverzüglich vom Vorstand zum Handelsregister einzureichen. (§ 200 Abs. 1 Satz 2) Dasselbe gilt auch für ein Urteil, das auf Grund einer Nichtigkeitsklage den Beschluß für nichtig erklärt. (§ 201 Abs. 1)

Daneben gibt es Hauptversammlungsbeschlüsse, deren bloße Einreichung zum Handelsregister nicht genügt, sondern die der Eintragung in dasselbe bedürfen. (Z. B. § 148 Akt. G.)

Auf diese Beschlüsse beziehen sich die Vorschriften der §§ 196 Abs. 1 u. 2 und 200 Abs. 1 S. 3. Deshalb ist auf sie näher einzugehen.

Bei dieser Art von Hauptversammlungsbeschlüssen hat der Augenblick der Eintragung in das Handelsregister durch den Registerrichter aufgrund der neuen Vorschriften des § 196 Abs. 1 u. 2 Akt. G. entscheidende Bedeutung für die Gültigkeit eines solchen Hauptversammlungsbeschlusses bekommen. Die Nichtigkeit eines nach § 195 Ziff. 2 nichtigen Beschlusses wird gemäß § 196 Abs. 1 durch seine Eintragung in das Handelsregister geheilt und zwar im Augenblick der Eintragung. Ebenfalls vom Momente der Eintragung eines nach § 195 Abs. 1, 3 u. 4 nichtigen Beschlusses an beginnt die in § 196 Abs. 2 bestimmte dreijährige Frist zu laufen, nach deren Ablauf die Heilung dieser Art von nichtigen Beschlüssen eintritt.

Diese rechtsbegründende Wirkung der Eintragung in das Handelsregister deutet darauf hin, daß vor der Eintragung eine sorgfältige Prüfung der Gültigkeit der einzutragenden Beschlüsse durch den Registerrichter zu erfolgen hat. Es steht dem Registerrichter ein Recht zur Nachprüfung der einzutragenden Hauptversammlungsbeschlüsse zu.[1]) Demnach kann der Registerrichter die Eintragung der ihm vom Vorstand vorgelegten Hauptversammlungsbeschlüsse verweigern, wenn er der Meinung ist, daß diese Beschlüsse nichtig sind. Trägt er jedoch einen nichtigen Beschluß ein, so treten die schon beschriebenen Folgen des § 196 ein.

Die Regelung des § 196 Akt. G. dürfte den Vorzug haben, daß die Gesellschaft nach Eintragung bzw. Eintragung und Zeitablauf damit rechnen kann, daß nunmehr der Beschluß gültig ist.[2])

---

[1]) Hueck S. 251.

[2]) Amtl. Begründung 7 Teil des Aktiengesetzes.

Dies ist die Stellung des Registerrichters zur Eintragung der von vornherein nichtigen eintragungspflichtigen Hauptversammlungsbeschlüsse. Über seine Stellung gegenüber den anfechtbaren eintragungspflichtigen Hauptversammlungsbeschlüssen findet sich im Gesetz nur eine Vorschrift, die des § 200 Abs. 1 Satz 3. Danach ist, wenn ein eintragspflichtiger anfechtbarer Beschluß im Handelsregister eingetragen ist und später auf Grund eines einer Anfechtungsklage stattgebenden Urteils für nichtig erklärt wird, auch das ihn für nichtig erklärende rechtskräftige Urteil in das Handelsregister einzutragen. Der Sinn dieser Vorschrift ist klar. Das Handelsregister muß möglichst bald darüber Auskunft geben,wenn ein eingetragener Beschluß seine Gültigkeit verliert.

Für die Frage, wie sich der Registerrichter gegenüber einem anfechtbaren Hauptversammlungsbeschluß zu verhalten hat, wenn er ihm zur Eintragung vorgelegt wird, fehlt eine direkte Bestimmung.

Aus der Vorschrift des § 200, Abs. 1, Satz 3 kann der Schluß gezogen werden, daß der Registerrichter, um den Widerruf eines schon eingetragenen Hauptversammlungsbeschlusses durch nachträgliche Eintragung eines ihn für nichtig erklärenden Urteils möglichst zu vermeiden, die Eintragung des Beschlusses selbst verweigern kann, falls er der Meinung ist, dieser Beschluß werde mit großer Wahrscheinlichkeit demnächst für nichtig erklärt werden. Somit hat der Registerrichter auch bei einem anfechtbaren Hauptversammlungsbeschluß eine Prüfung der Frage, ob dieser Beschluß etwa später auf Grund eines Anfechtungsprozesses für nichtig erklärt werden kann, vorzunehmen. Dies würde auch den Vorteil haben, daß jeder Interessent, wenn er schon einen Beschluß der Hauptversammlung im Handelsregister eingetragen sieht, hieraus entnehmen kann, daß seiner Eintragung eine Prüfung durch den Registerrichter vorausgegangen ist, die bei diesem die Meinung erweckt hat, der Gültigkeit dieses Hauptversammlungsbeschlusses könnte nichts Wesentliches entgegengebracht werden.

M. E. würden obiger Gedankengang und Schlußfolgerung wohl für viele jedoch nicht für alle Fälle zutreffen. Letzteres würde z. B. der Fall sein, wenn es sich um einen dringenden Beschluß handelt, dessen sofortige Eintragung für seine Verwirklichung nötig ist. Hier würde die Verweigerung der Eintragung sich vielleicht für die ganze Gesellschaft viel schädlicher auswirken, als wenn der Beschluß einge-

tragen und nachher für nichtig erklärt worden ist. Auch würde in manchen Fällen die Verweigerung der Eintragung eines Beschlusses eine Vorentscheidung der Frage über die Gültigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses gleichbedeutend sein, obwohl die Frage der Gültigkeit nicht vom Registerrichter sondern vom Prozeßrichter entschieden wird.

M. E. kann deshalb die Entscheidung über die Aussetzung der Eintragung immer nur für den einzelnen Fall getroffen werden.

IX. Überblick über die Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses nach bulgarischem Recht.

Die aktienrechtlichen Normen des bulgarischen Rechtes sind im Bulgarischen Handelsgesetz (BHG) enthalten.

Das Bulgarische Handelsgesetz stammt aus dem Jahre 1897. Vor seinem Inkrafttreten galt in Bulgarien das Ottomanische Handelsgesetz, das nach dem Vorbilde des Code de commerce geschaffen worden war.

Das BHG ist in seinem größten Teil, besonders in seinen aktienrechtlichen Vorschriften von dem Ungarischen Handelsgesetz übernommen worden, das seinerseits eine fast wörtliche Kopie des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ist.

Leider sind bei der Ausarbeitung des BHG die Änderungen des ADHGB von 1884 in Bezug auf das Recht der Aktiengesellschaften nicht in Betracht gezogen worden, so daß das bulgarische Aktienrecht noch heute die Nachteile und Unklarheiten des ADHGB mit sich trägt. Eine gründliche Reform nicht nur des Aktienrechts, sondern des ganzen bulgarischen Handelsrechts erscheint nötig und wünschenswert.

Nach § 1 des BHG sind in Handelsangelegenheiten an erster Stelle die Vorschriften des BHG anzuwenden. Sind solche für den Fall nicht vorhanden, so wendet man die Handelssitte an. Fehlt auch eine Handelssitte, so kommen nunmehr die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

Hier ist zu erwähnen, daß es in Bulgarien kein allgemeines BGB gibt, in dem alle bürgerlichrechtlichen Vorschriften zusammengefaßt sind. Es bestehen vielmehr lauter einzelne Gesetze, die die Vorschriften über die verschiedenen Teile des bürgerlichen Rechtes enthalten, so z. B. ein Gesetz für die Schuldverhältnisse (wörtlich: Gesetz für die Verschuldungen und die Verträge), Gesetz für die Persönlichkeiten, Vereinsgesetz (wörtlich: Gesetz für die juristischen Personen) Gesetz für die Erbschaft, Gesetz für die Vormundschaft, Gesetz für die Privilegien und Hypoteken usw.

Nach dem BHG sind die drei Organe der bulg. Aktiengesellschaft die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Auch[1]) nach bulg. Rechte hat die Hauptversammlung die führende Stellung vor den beiden anderen Organen. Ihr ist die Entscheidung der Lebensfragen der Gesellschaft allein vorbehalten. (§ 186 BHG) Ihr steht direkt die unmittelbare Wahl nicht nur des Aufsichtsrates, wie im deutschen Recht, sondern auch des Vorstandes zu.[2]) Deshalb ist die Frage der Gültigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse auch nach bulgarischem Recht von größter Bedeutung.

Eine scharfe Abgrenzung der Fälle der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses von den Fällen der bloßen Anfechtbarkeit, wie sie das neue deutsche Aktiengesetz in § § 195 und 197 enthält, kennt das BHG nicht.

Die einzige Vorschrift des BHG, welche sich auf die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen bezieht, ist § 181. Er lautet:

„Jeder Aktionär kann den Hauptversammlungsbeschluß anfechten, wenn er dem Gesetz oder Satzung widerspricht.

Dieses Recht geht nach dem Ablauf von zwei Wochen unter, gerechnet von dem Tage an, an dem das Protokoll über die Hauptversammlung, das den fraglichen Hauptversammlungsbeschluß enthält, beim zuständigen Gericht eingereicht worden ist".

Über die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses ist im BHG nichts gesagt. Man ist sich jedoch in der Rechtslehre und Rechtsprechung Bulgariens einig, daß ein Mangel des Hauptversammlungsbeschlusses nicht nur seine Anfechtbarkeit, sondern auch seine sofortige Nichtig-

---

[1]) Vgl. Kapitel I der vorliegenden Arbeit.

[2]) Die Wahl des Vorstandes steht der Hauptversammlung nach § 186 Abs. 1 Z. 1 allein zu. Eine Lücke im BHG besteht insofern, als nicht klar und deutlich gesagt wird, wem die Wahl des Aufsichtsrates zukommt. In § 201 Abs. 2 BHG heißt es, daß der Aufsichtsrat gewählt wird, von wem wird aber nicht gesagt. Nach § 201 Abs. 3 können die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit von der Hauptversammlung von ihrer Mitgliedschaft befreit werden. Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß wenn schon die Absetzung der Mitglieder eines Aufsichtrates zur Befugnis der Hauptversammlung gehört, ihr auch die Wahl derselben zusteht. Eine andere Lösung der Frage würde unbillig sein; denn die Befugnis zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates kann unmöglich dem Vorstande erteilt sein, da es ja gerade der Zweck des Aufsichtsrates ist, den Vorstand zu kontrollieren, Es kann niemals ein Organ das zu seiner Beaufsichtigung dienende Organ wählen.

keit herbeiführen kann. In diesem letzteren Falle sind nach Rechtslehre und Rechtsprechung die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes anzuwenden.[1])

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft und ihre Einberufung nach bulgarischem Recht.

Nach § 183 BHG werden alle Rechte, welche die Aktionäre in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, in der Hauptversammlung ausgeübt.

Hier ist zunächst die Frage zu erheben, wann nach bulgarichem Rechte eine beschlußfähige Hauptversammlung gegeben ist. Eine Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mindestbedingungen für eine ordnungsgemäße Einberufung erfüllt worden sind. Diese Mindestbedingungen sind im Gesetz selbst nicht festgelegt, sondern im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung und Rechtslehre herausgearbeitet worden. Der Grundgedanke ist dabei, daß durch die Art der Einberufung jedem sorgfältigen Aktionär wenigstens die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Stattfinden der Hauptversammlung gegeben werden soll.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Handelsgesetz, das auch hier eine Lücke enthält, sondern aus § 15 des Gesetzes für die juristischen Personen, das ergänzend heranzuziehen ist.[2])

Noch weniger findet sich im Gesetz eine Vorschrift, woraus man entnehmen könnte, wie es mit der Gültigkeit einer Hauptversammlung und der von ihr getroffenen Maßnahmen steht, wenn ihre Einberufung von einem rechts-

---

[1]) Vgl. Dikoff S. 270.

[2]) Manche bulgarische Autoren sind der Meinung, daß die Normen des Gesetzes für die juristischen Personen nicht auf die Handelsgesellschaften anzuwenden seien, da dieses Gesetz sich gemäß § 1 nur auf die Gesellschaften beziehe, die einen ideelen Zweck verfolgen. (Ganeff-Vorlesungen).

M. E. ist jedoch jenen zuzustimmen, (Dikoff-Handelsrecht S. 211) die das Gesetz für die juristischen Personen als eine lex generalis für alle juristischen Personen betrachten. Wie schon der Name des Gesetzes sagt, ist es allgemein ein Gesetz für juristische Personen, also auch für die Handelsgesellschaften, soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Natürlich gelten für die letzteren die speziellen Regeln des Handelsgesetzbuches an erster Stelle. Wenn jedoch solche fehlen, muß man die allgemeinen Regeln des Gesetzes für die juristischen Personen anwenden.

ungültig bestellten Vorstande ausgeht. In diesem Falle gelten nach Rechtsprechung und Rechtslehre, die nach früherem deutschen Recht herausgearbeiteten Gesichtspunkte; wenn die Wahl der Mitglieder eines Vorstandes anfechtbar ist, ist der Vorstand zur Einberufung der Hauptversammlung befugt. Ist dagegen die Wahl seiner Mitglieder von vornherein nichtig, so führt jede von einem solchen Vorstand ausgehende Einberufung zur Nichtigkeit aller in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse.

Nach § 202 Abs. 3 BHG ist der Aufsichtsrat gezwungen sofort die Hauptversammlung einzuberufen, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit gewisse gesetz- oder satzungswidrige Anordnungen, Nachläßigkeiten oder Mißbräuche bemerkt, welche der Gesellschaft schaden könnten.

Die Hauptversammlung kann ferner auf Antrag von Aktionären, die ein Fünftel des Gesamtkapitals in Händen haben, einberufen werden. (Vgl. dazu § 185 BHG) Bei der Abwicklungsgesellschaft steht die Einberufungsbefugnis, wie im deutschen Recht, den Abwicklern zu usw.

Nach bulg. Gerichtspraxis hat der Vorstand unverzüglich das Protokoll über die Hauptversammlung, (Vgl. § 187 Abs. II BGH) die Belege über ihre ordnungsgemäße Einberufung und sonstige Papiere[1]) beim zuständigen Gericht einzureichen. Damit die Hauptversammlung überhaupt als beschlußfähig anerkannt werden kann, muß vor allem dem Gericht der Beweis erbracht werden, daß die schon erwähnten Mindestbedingungen für die Einberufung auch eingehalten sind. Es wird besonders auf die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung geachtet. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden ex officio alle in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse für nichtig erklärt. (Ausnahme — die Universalversammlung).

Nach bulg. Gerichtspraxis müssen jene Paragraphen der Satzungen, welche die Art der Veröffentlichung der Gesellschaftsangelegenheiten behandeln, besonders präzise

---

[1]) (Z. B. bei einer Jahresversammlung — die Berichte des Vorstandes und Aufsichtsrates, Belege über die Bilanz der Gesellschaft; wenn neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind, eine Bescheinigung der Stadtgemeinde, daß keine Verwandschaft zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates besteht. (Vgl. § 203 BHG), eine Bescheinigung vom Vorstande der Gesellschaft, daß die in § 163 BHG vorgesehene Garantie für die Tätigkeit jedes Vorstandsmitgliedes auch eingeliefert ist usw.)

abgefaßt sein. So enthielt z. B. eine Satzung den folgenden Paragraphen: „Alle Gesellschaftsmitteilungen werden in einer der städtischen Tageszeitungen veröffentlicht." Das Gericht billigte diesen Wortlaut der Satzung nicht, da es für die Aktionäre zu schwierig sei, sämtliche städtische Tageszeitungen nachzuprüfen, um vom Stattfinden einer Hauptversammlung oder einer anderen Gesellschaftsangelegenheit Kenntnis zu erhalten. Die Gesellschaft war gezwungen, in ihrer Satzung genau die Tageszeitung anzugeben, in der die Veröffentlichung von Gesellschaftsangelegenheiten stattfinden soll.

Die Anfechtungsbefugnis.

Die einzige Vorschrift, welche sich auf die Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen bezieht ist, wie schon gesagt, § 181 BHG. Danach kann jeder Aktionär den Hauptversammlungsbeschluß anfechten, wenn er dem Gesetz oder der Satzung widerspricht.

Was ist nun unter dem Begriffe „jeder Aktionär" zu verstehen? Aktionär ist auch nach bulg. Recht in weitem Sinne derjenige, der berechtigt ist, ein Mitgliedschaftsrecht an der A. G. im eigenen Namen auszuüben. Die Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft (Aktionär) muß der Anfechtende nicht nur im Momente der Einreichung der Anfechtungsklage besitzen,[1]) sondern auch während der des ganzen Anfechtungsprozesses.[2])

Der Anfechtende muß nicht nur die Eigenschaft eines Aktionärs haben, sondern er muß sich auch als solcher vor dem Gericht legitimieren. Bei Gesellschaften auf Namensaktien geschieht dies durch Hinterlegung der Namensaktie oder durch die Vorweisung eines notariell beurkundeten Auszugs aus dem Aktienbuch,[3]) bei Gesellschaften auf Inhaberaktien durch den Besitz der Aktie.[4])

---

[1]) So Djidroff-Kommentar § 281.

[2]) Gerichtspraxis.

[3]) Aktiengesellschaften auf Namensaktien sind in Bulgarien eine Seltenheit.

[4]) In Bulgarien bestehen sowohl in der Rechtslehre, wie in der Rechtsprechung darüber Streitigkeiten, ob weitere Voraussetzungen für das Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs erforderlich sind.

Im BHG heißt es, wie schon erwähnt „jeder Aktionär". Demnach kann die Anfechtungsbefugnis eines Aktionärs nach manchen Verfasssern (Djidroff-Kommendar § 181, Ivanoff S. 82, Ganeff-Vorlesungen), nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Aktionär Protest zu Protokoll erklärt hat und nicht davon, ob er der Hauptversammlung beigewohnt hat.

Es ist noch zu erwähnen, daß nach § 189 BHG die Mitglieder des Vorstandes Aktionäre sein müssen. (Unterschied zum deutschen Recht, § 70 Abs. 1 Akt. G.) Jedes Mitglied des Vorstandes hat dadurch zwar nicht in seiner Eigenschaft als solches, wohl aber in seiner Eigenschaft als Aktionär die Möglichkeit einen Hauptversammlungsbeschluß anzufechten.

Die Anfechtungsklage.

Den Hauptversammlungsbeschluß kann man auch nach bulg. Recht nur im Wege einer Klage anfechten. (§ 181 BHG)

Über das Wesen dieser Klage bestanden zwischen Rechtsprechung und Rechtslehre Streitigkeiten. Nach einer Entscheidung des Kassationsgerichts[1]) ist die Anfechtungsklage ihrem Wesen nach als eine Berufung aufzufassen.

Diese Feststellung des Kassationsgerichts ist mit Recht von vielen[2]) einer eingehenden Kritik unterworfen worden. An erster Stelle ist gegen diese Entscheidung einzuwenden, daß es im bulg. Recht keine Berufung gegen Handlungen privatrechtlicher Personen gibt. Es besteht nur eine Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidungen gerichtlicher oder administrativer Staatsorgane. Diese Tatsache ist auch in neueren Entscheidungen des Kassationsgerichts anerkannt

---

Dem ersten wäre nichts entgegenzusetzen. Was nun die Frage anbelangt, ob auch ein Aktionär der der Hauptversammlung nicht beigewohnt hat, immer anfechten kann, so ist m. E. die Frage nicht ohne weiteres zu bejahen. Wenn darüber im Handelsgesetz ein Text fehlt, so muß der § 27 des Gesetzes für die juristischen Personen aushelfen. Danach kann der Hauptversammlungsbeschluß von dem Mitglied angefochten werden, welches der Hauptversammlung beigewohnt hat und seine Zustimmung zu dem Beschluß nicht gegeben hat. Dazu kommt der Abs. 2 desselben Paragraphen, wonach abwesende Mitglieder die Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann anfechten können, wenn die Hauptversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, oder wenn über Fragen entschieden worden ist, die in der Tagesordnung nicht angekündigt waren.

Wie schon erwähnt (Anm. 1, S. 103) wird jedoch überhaupt eine Anwendung der Vorschriften des Gesetzes für die juristischen Personen in Handelsangelegenheiten bestritten. Eine gesetzliche Regelung obiger Frage erscheint nötig und wünschenswert.

[1]) Kassationsenrscheidung № 362 vom 25. IV. 1929. (Die Kassationsentscheidung in Bulgarien entspricht der R. G.-Entscheidung in Deutschland.)

[2]) Vgl. Siljanovski — Jur.Archiv. Jahrg. I, 3 Buch, S. 649 ff., Djidroff § 181, Dikoff S. 271 f., Ivanoff S. 80.

worden. Heute ist man sich in Rechtslehre und Rechtsprechung einig, daß die Anfechtungsklage eine „actio" ist, die die Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses zum Ziele hat.

Nach § 181 Abs. 2 BHG geht das Recht zur Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses unter nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet von dem Tage an, an dem das Protokoll der Hauptversammlung, das den fraglichen Beschluß enthält, beim zuständigen Gericht eingereicht worden ist.

Hier zeigt das bulgarische Recht eine bedeutende Abweichung vom deutschen HGB und Aktiengesetz. Nach den letzteren kann die Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung erhoben werden. Der bulgarische Gesetzgeber war scheinbar der Meinung, daß eine Anfechtungsklage viel besser begründet werden kann, wenn der Kläger das Protokoll der Hauptversammlung vor Augen hat. Durch das Vorliegen des Protokolls wird auch die Arbeit des Gerichtes erleichtert werden, da man ja aus dem Protokoll und seinen Beilagen am besten entnehmen kann, ob ein Hauptversammlungsbeschluß an einem Mangel leidet und an welchem.

Das Protokoll und seine Beilagen sind, wie schon erwähnt, vom Vorstande unverzüglich beim zuständigen Gericht einzureichen. (§ 187 Abs. 2 BHG) Vom Tage der Einreichung an beginnt die zweiwöchentliche Anfechtungsfrist zu laufen. Der Tag der Einreichung ist nicht der Tag der Absendung des Protokolls, sondern der Zeitpunkt seines Einlaufens beim Gericht.[1]) Praktisch ist das Ankunftsdatum leicht durch den Gerichtsstempel zu erkennen.

Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Über die Vertretung der Gesellschaft in einem solchen Falle fehlt eine besondere Vorschrift, wie die des § 199 Abs. 2 Akt. G. Dies bedeutet, daß die Vertretung der Gesellschaft auch in einem derartigen Falle dem Vorstande zusteht. Klagen einzelne Vorstandsmitglieder, so wird die Gesellschaft durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten, wenn ihre Zahl nach Gesetz und Satzung zur Vertretung der Aktiengesellschaft genügend ist.

Zuständig für die Klage ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Was die Nebenintervention und die Verbindung mehrerer Klagen anbelangt, so gelten hier faßt dieselben Regeln,

---

[1]) Djidroff — Kommentar § 181.

wie im deutschen Recht. Diese Regeln beruhen jedoch nicht auf speziellen Vorschriften des BHG, sondern auf den allgemeinen Vorschriften des bulgarischen Zivil-Prozeß-Gesetzes.

Über eine Sicherheitsleistung im Anfechtungsprozeß besteht wiederum keine besondere Vorschrift, sodaß unbegründete Klagen freie Bahn haben und der Gesellschaft auf diese Weise sehr geschadet werden kann. Dieser Übelstand des BHG fand in der Rechtslehre lebhafte Kritik. Es sind auch Vorschläge gemacht worden, ihn zu beseitigen, indem angeregt wurde, eine Vorschrift zu schaffen, wonach zur Verhinderung unbegründeter Klagen jedem Anfechtenden vom Gericht eine Sicherheitsleistung auferlegt werden kann.[1]) Es wäre jedoch wünschenswert, noch zu bestimmen, daß bei Festlegung der Art und Höhe der Sicherheitsleistung, die Vermögensverhältnisse des Klägers vom Gericht berücksichtigt werden müssen.

Urteilswirkung.

Die Anfechtungsklage ist auch nach bulg. Recht eine Gestaltungs- und nicht eine Feststellungsklage.[2])

Das klageabweisende Urteil äußert Rechtskraft nur zwischen den Prozeßparteien. Anders ist es bei dem der Klage stattgebenden Urteils. Die Wirkung des letzteren beschränkt sich nicht nur auf die Prozeßparteien, sondern es wirkt für- und gegen alle Aktionäre und zwar rückwirkend.[3]) Auch die bulg. Rechtssprechung und Rechtslehre gibt keine klare Antwort auf die Frage, welche Wirkung das der Klage stattgebende Urteil gegenüber dritter Personen hat. Ivanoff S. 83 u. 84 meint, daß ein derartiges Urteil nicht in schon erworbene Rechte Dritter eingreifen kann. Auch Dikoff S. 273 ist der Ansicht, daß durch das Urteil nicht in schon erworbene Rechte dritter Personen eingegriffen werden kann, allerdings nur für den Fall, daß diese gutgläubig sind.

Im Gesetz fehlt darüber eine Norm. Aus diesem Grunde werden auch in allen derartigen Fällen die Entscheidungen des Gerichts auf Meinungen und Schriften bekannter Verfasser gestützt.

---

[1]) Dikoff S. 275, Ivanoff S. 85.

[2]) Das letztere wird von Ivanoff S. 81 behauptet.

[3]) Dikoff S. 273, Ivanoff S. 83.

Der Registerrichter und die mangelhaften Hauptversammlungsbeschlüsse.

An dieser Stelle muß auf die große Rolle, die der bulg. Registerrichter im Rechte der Hauptversammlungsbeschlüsse spielt hingewiesen werden.

Der bulg. Registerrichter hat alle Papiere, die ihm über stattgefundene Hauptversammlungen eingereicht werden, einer eingehenden und strengen Prüfung zu unterwerfen, um sich zu überzeugen, daß die Hauptversammlung wirklich beschlußfähig war. Wird von ihm irgend ein Mangel bemerkt, der eine absolute Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses nach sich zieht, so hat der Registerrichter ex officio ohne Vorhandensein irgendwelcher Nichtigkeitsklage sich damit zu beschäftigen und den Beschluß für nichtig zu erklären. Ebenso hat der Registerrichter für die regelmäßige und ordnungsgemäße Einberufung der Hauptversammlung, sowie für die Einreichung sämtlicher Papiere über die stattgefundene Versammlung zu sorgen und sie durch Auferlegung hoher Ordnungsstrafen zu erzwingen.

Nach dem bisher Gesagten, könnte man vielleicht meinen, daß die Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Hauptversammlungsbeschlüsse in Bulgarien noch sehr primitiv sei. Dies kann jedoch in Wirklichkeit keineswegs behauptet werden. Für den bulg. Registerrichter gelten dieselben Grundsätze, die den deutschen Prozeß- und Registerrichter bei seinen Entscheidungen im Rechte der Hauptversammlungsbeschlüsse leiten. Ein Nachteil der bulg. Gerichtsbarkeit kann jedoch darin erblickt werden, daß die Entscheidungen und Urteile der Gerichte in Bezug auf die Hauptversammlungsbeschlüsse mehr auf Gerichtspraxis und Rechtslehre als auf dem Text des Gesetzes beruhen.

M. E. wäre deshalb zu wünschen, daß die von Gerichtspraxis und Rechtslehre für das Recht der Hauptversammlungsbeschlüsse aufgestellten Grundsätze in einen Gesetzestext gekleidet und in das bulg. Handelsgesetz aufgenommen werden, ähnlich wie das im neuen deutschen Aktiengesetz geschehen ist.

Auszug aus dem Aktiengesetz §§ 195 — 201.

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.

§ 195.

Nichtigkeitsgründe

Ein Beschluß der Hauptversammlung ist außer in den Fällen des § 135 Abs. 1, § 159 Abs. 4, § 181 Abs. 2, § 188 Abs. 3, § 189 Abs. 2 und unbeschadet der Nichtigkeit auf Grund eines auf Anfechtungsklage ergangenen rechtskräftigen Urteils nur dann nichtig, wenn

1. die Hauptversammlung nicht nach § 105 Abs. 1 und 2 einberufen ist, es sei denn, daß alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind,
2. er nicht nach § 111 Abs. 1, 2 und 4 beurkundet ist,
3. er mit den Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar ist oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind,
4. er durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt,
5. er nach § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Grund rechtskräftiger Entscheidung als nichtig gelöscht worden ist.

§ 196.

Heilung der Nichtigkeit

(1.) Die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, der entgegen § 111 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht gehörig beurkundet worden ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Handelsregister eingetragen ist.

(2.) Ist ein Hauptversammlungsbeschluß nach § 195 № 1, 3 oder 4 nichtig, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Handelsregister eingetregen worden ist und seitdem drei Jahre verstrichen sind. Eine Löschung des Beschlusses von Amts wegen nach § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch den Zeitablauf nicht ausgeschlossen.

§ 197.

Anfechtungsgründe

(1.) Ein Beschluß der Hauptversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden.

(2.) Die Anfechtung kann auch darauf gestützt werden, daß ein Aktionär mit der Stimmrechtsausübung vorsätzlich für sich oder einen Dritten gesellschaftsfremde Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu erlangen suchte und der Beschluß geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. § 101 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3.) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so kann eine Anfechtung auf eine Verletzung der Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses nicht gestützt werden, wenn Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses nur unwesentlich beeinträchtigt sind.

§ 198.

Anfechtungsbefugnis

(1.) Zur Anfechtung ist befugt:

1. jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat;
2. jeder in der Hauptversammlung nicht erschienene Aktionär, wenn er zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gedenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist;
3. im Fall des § 197 Abs. 2 jeder Aktionär;
4. der Vorstand;
5. jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn sich die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch die Ausführung des Beschlusses strafbar oder ersatzpflichtig machen würden.

(2.) Aktionäre sind zu einer Anfechtung, die darauf gestützt wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen oder Rückstellungen über das nach Gesetz oder Satzung statthafte Maß hinaus vorgenommen seien, nur befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 199.

Anfechtungsklage

(1.) Die Klage muß innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung erhoben werden.

(2.) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch Vorstand und Aufsichtsrat und, wenn der Vorstand klagt, durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3.) Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Land. gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung findet nicht vor Ablauf der Monatsfrist des Abs. 1 statt. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(4.) Macht die Gesellschaft glaubhaft, daß ihr nach § 200 Abs. 2 oder nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen den klagenden Aktionär ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann, so kann das Prozeßgericht auf ihren Antrag anordnen, daß der klagende Aktionär der Gesellschaft Sicherheit leiste. Art und Höhe der Sicherheit bestimmt es nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist sind anzuwenden.

(5.) Der Vorstand hat die Erhebung der Klage und den Termin zur mündlichen Verhandlung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(6.) Den Streitwert bestimmt das Prozeßgericht nach den gesamten im einzelnen Fall gegebenen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses nach freiem Ermessen.

§ 200.

Urteilswirkung

(1.) Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind. Der Vorstand hat das Urteil unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen; die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses bekanntzumachen.

2. Für einen Schaden aus unbegründeter Anfechtung sind der Gesellschaft die Kläger, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 201.

Nichtigkeitsklage

1. Erhebt ein Aktionär, der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses gegen die Gesellschaft, so gelten § 199 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6, § 200 sinngemäß. Es ist nicht ausgeschlossen, die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung der Klage geltend zu machen.

2. Mehrere Nichtigkeitsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Nichtigkeits- und Anfechtungsprozesse können verbunden werden.

LEBENSLAUF

Am 19. April 1913 wurde ich in Sofia als Sohn des Historikers Nikola Staneff und seiner Ehefrau Raina Stanewa geboren. Von 1920 — 1932 besuchte ich die Deutsche Schule und das Reform-Realgymnasium in Sofia und legte dort im Juni 1932 meine Abiturientenprüfung ab.

Von 1932 — 1936 studierte ich Rechts- und Staatswissenschaft an der Sofioter Universität und bestand 1936 meine letzten Hochschulprüfungen. Danach trat ich sofort die nach unseren bulgarischen Gesetzen vorgesehene zweijährige juristische Praxis an und wurde als Referendar beim Sofioter Bezirksgericht angenommen. Nach einem Jahre unterbrach ich meine Praxis und kam nach München, um mich an der hiesigen Ludwig-Maximilians Universität im Handelsrechte, insbesondere im Aktienrechte zu spezialisieren.

München, den 10. Mai 1938.